Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall in der sozialen Unfallversicherung

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Hermann Riedel

aus Nürnberg

Referendar am Amtsgericht zu Nürnberg

Approbiert am 2. November 1927

28:123

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall in der sozialen Unfallversicherung

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Hermann Riedel

aus Nürnberg

Referendar am Amtsgericht zu Nürnberg

Approbiert am 2. November 1927

Referent:

Geheimer Justizrat Universitäts-Professor Dr. Rieker.

Gliederung.

Einleitung . . . . . Seite 7

Hauptteil.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall in der sozialen Unfallversicherung . . . . „ 8

1. Teil.

Der Begriff des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall . . . . . „ 8

Betriebsunfall — Abgrenzung des Problems . „ 8

Begriff der Kausalität im allgemeinen und in seiner Bedeutung im Recht der sozialen Unfallversicherung . . . . . „ 12

Der Begriff des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall in bestimmterer Fassung und seine Ableitung aus dem allgemeiner formulierten Kausalitätsbegriff . . . „ 14

2. Teil.

Die einzelnen Erfordernisse des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall . . . „ 18

Gliederung des 2. Teils. Einige praktische Fälle . . . . . „ 18

1. Abschnitt.

Die äußere Beziehung zum Betrieb . . . . „ 20

Allgemeines . . . . . „ 20

I. Die Beschäftigung im Betrieb . . . . . „ 22

1. Der Aufenthalt auf der Arbeitsstätte zur Betriebsarbeit und auf Betriebswegen . . . . „ 23

Seite

2. Leistung von Gefälligkeitsdiensten und Diensten der Nächstenliebe, Aufenthalt in Wohlfahrtsräumen des Betriebs, Mitwirken bei Betriebsfesten . . . . . „ 27
3. Betriebsratssitzung, Betriebsversammlung, Mitgliederversammlung einer Dreschgenossenschaft, Urlaub, pflichtwidriges Entfernen von Bord . . „ 30

Ruhen des äußeren Zusammenhangs . . . . „ 31

II. Häusliche und andere Dienste . . . . . „ 32
1. Hauptsächlich im Betrieb beschäftigt . . . „ 32
2. Heranziehung durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten . . . . . „ 32
3. Heranziehung zu häuslichen und anderen Diensten . . . . . „ 33

III. Der Weg von und zur Arbeitsstätte, das Arbeitsgerät . . . . . „ 34
1. Der mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte . „ 35
2. Die mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts . . . „ 38

2. Abschnitt.

Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke . . „ 38
Vorbemerkung . . . . . „ 38

I. Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke . . „ 39
1. Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke bei eigenwirtschaftlichen Handlungen . . . . „ 39
2. Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke bei Streitigkeiten mit Dritten . . . . . „ 43

Lösung vom Betrieb und Ruhen des äußeren Zusammenhangs. Wege vor und nach der Lösungshandlung . . . . . „ 45

II. Lösung vom Betrieb beim Weg zur und von der Arbeitsstätte und bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts im besonderen . . . . . „ 45

1. Der Weg zur und von der Arbeitsstätte . . . Seite 45
2. Das Arbeitsgerät . . . . . „ 49

3. Abschnitt.

Verschulden in der Person des Versicherten und verbotswidriges Handeln . . . . . „ 49
Vorbemerkung . . . . . „ 49

I. Verschulden in der Person des Versicherten . . „ 50
1. Vorsatz. dolus. . . . . „ 50
2. Fahrlässigkeit. culpa. . . . . „ 52
3. Absicht . . . . . „ 53
4. Zufall. casus. . . . . „ 54

II. Verbotswidriges Handeln . . . . . „ 55

4. Abschnitt.

Die allgemein wirkende Gefahr . . . . . „ 55

Anhang.

Die Anwendung der Grundsätze . . . . . „ 56

3. Teil.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall im Verfahren . . . . . „ 58
Formelle und materielle Wahrheit . . . . „ 58
Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung . . „ 59

Abkürzungen.

AN. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.

BLVA. = Mitteilungen des Bayerischen Landesversicherungsamts.

Breith. = Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landes- und Oberversicherungsämter und anderer Entscheidungen auf dem Gebiet der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Herausgeber und Schriftleiter Breithaupt.

E.u.M. = Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts.

Hdb.UV. = Handbuch der Unfallversicherung.

MoSchr. = Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

RVO. = Reichsversicherungsordnung.

Einleitung.

Solange es eine soziale Unfallversicherung gibt, beschäftigt sich die Rechtsprechung des sozialen Versicherungswesens in zahlreichen Entscheidungen mit dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall (vgl. Gesamtregister der AN. 1885 bis 1911, S. 66 ff. und E.u.M. Register der Bände 1—10 R.V.O. 544, Abs. I und II, 923, Abs. I). Einigemale hat das Reichsversicherungsamt grundsätzlich zu dieser Frage Stellung genommen: in der Entscheidung vom 15. April 1914, die von der Haftung der Berufsgenossenschaften für Unfälle des täglichen Lebens handelt (AN. 14, S. 411 ff., Z. 2690) und in der Entscheidung vom 20. Dezember 1919, welche untersucht, wann bei Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften, gegen Gebote und Verbote des Unternehmers oder gegen vernünftige Ueberlegung und Brauch der Unfall dem Betrieb nicht zuzurechnen ist (AN. 20, S. 151 ff., Z. 3034). Endgültig gelöst ist das Problem bis heute noch nicht (s. u. S. 14).

Diese Abhandlung will zur Klärung dieser wichtigen und komplizierten Frage beitragen. Sie will die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Betrieb und Unfall genau und eingehend untersuchen und allgemeine Richtlinien für diese Kausalbeziehung geben. Dabei wird das reiche Material an Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und der Landesversicherungsämter verwertet und verarbeitet werden. Die Wissenschaft muß sich die Ergebnisse der Praxis zunutze machen und von ihnen aus weiterbauen. Nur im engsten Anschluß an die Erfahrungen, welche die Rechtsprechung im Lauf von Jahrzehnten gemacht hat, ist es möglich Grundsätze aufzustellen, welche den Bedürfnissen des Lebens und dem Willen des Gesetzgebers möglichst nahe kommen.

Das zweite Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 hat auch einige Bestimmungen gebracht, welche den ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall betreffen RVO. 545 a, b u. c, 922, 1055 a (Art. 2, Art. 47, Art. 63 des Gesetzes). In Kraft sind die Vorschriften des 545 a bis c und 1055 a RVO seit 17. Juli 1925, dem Tag der Verkündigung (Art. 131 des Gesetzes), RVO 922 gilt ab 1. Juli 1925 (Art. 136 des Gesetzes). Diese neu eingefügten Paragraphen sollen in der Abhandlung besondere Berücksichtigung finden.

Hauptteil.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall in der sozialen Unfallversicherung.

1. Teil.

Der Begriff des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall.

Betriebsunfall-Abgrenzung des Problems.

Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall ist eine Einzelfrage aus dem weitverzweigten Problem des Betriebsunfalls. Es ist deshalb kurz der Begriff des Betriebsunfalls zu charakterisieren und zu zeigen, welche Stellung die Frage der Ursächlichkeit im Rahmen des Ganzen einnimmt.

Das Gesetz hat an zwei Stellen eine Legaldefinition für Betriebsunfall. Nach RVO. 544, Abs. I sind Betriebsunfälle Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die nach 537—542 der Versicherung unterliegen. RVO. 1052, Abs. I erklärt als Betriebsunfälle Unfälle beim Betrieb einschließlich der Unfälle, die während des Betriebs durch Elementarereignisse eintreten. Früher war das Wort noch an einer dritten Stelle erwähnt RVO. 923, Abs. I, alte Fassung. Dort wurden als Betriebsunfälle bezeichnet Unfälle bei Betrieben, die nach 915—922 der Versicherung unterliegen. Seit dem Gesetz vom 14. Juli 1925 ist diese Bestimmung ersetzt durch RVO. 922, neue Fassung mit Verweisung auf RVO. 544, Abs. I.

Gemeinsam ist den gesetzlichen Definitionen „Unfälle bei Betrieben". Wenn RVO. 544, Abs. I noch von Tätigkeiten spricht, die zwangsversichert sind, so bezieht sich dies nur auf einige wenige fortlaufende Verrichtungen, bei denen man sich scheute das Wort „Betrieb" zu gebrauchen. Es sind dies nach dem Gesetz: Bauarbeiten außerhalb des gewerbsmäßigen Betriebs (RVO. 537, Z. 3),

das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern (RVO. 537, Z. 6), das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden und das Halten von Reittieren (RVO. 537, Z. 7). Ein sachlicher Unterschied in der Behandlung besteht nach der Reichsversicherungsordnung nicht. Es werden deshalb unter „Betrieb" in dieser Abhandlung stets jene Tätigkeiten mitverstanden. RVO. 1052, Abs. I scheint neben Unfällen beim Betrieb noch andere Unfälle zu umfassen: „Die Versicherung gilt für Unfälle b e i m Betrieb einschließlich der Unfälle, die w ä h r e n d des Betriebes durch Elementarereignisse eintreten." In Wahrheit aber handelt es sich nicht um eine Gegenüberstellung: Unfälle beim Betrieb — Unfälle während des Betriebs durch Elementarereignisse, sondern um eine Privilegierung der Seeunfallversicherung bei den sogenannten allgemeinwirkenden Gefahren. (S. u. S. 16.)

B e t r i e b s u n f a l l i s t e i n U n f a l l b e i m B e t r i e b.

Ein Unfall im Sinn des 3. Buches der RVO. ist ein in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis, welches Ursache für eine Körperschädigung ist. Gleichgültig ist, ob das Ereignis den Betrieb stört oder nicht, ob die schädigende Einwirkung auf den Körper eine einmalige ist, oder ob sie eine Vielheit von Einwirkungen darstellt. Wichtig ist, daß eine Körperschädigung — Körperverletzung oder Tötung (RVO. 555; 930 und 1065 in Verbindung mit 955) — eintritt und daß diese Körperverletzung wesentliche Folge eines Unfallereignisses ist, das die Dauer einer Arbeitsschicht nicht überschreitet (Hdb. U.V., Bd. I, S. 69).

Krankheiten, krankhafte Zustände und Anlagen fallen nicht unter den Begriff des Unfalls. Ein Unfall ist hier nur gegeben, wenn noch ein besonderes körperschädigendes Ereignis von außen her hinzutritt. Das Hinzutreten dieses Ereignisses kann in doppelter Weise geschehen.

a) Die Krankheit (die Anlage, der krankhafte Zustand) wird durch dieses besondere Ereignis erheblich verschlimmert und fortentwickelt. Eine Bruchanlage bildet sich während einer besonders anstrengenden Beschäftigung zum Bruch aus (AN. 12, S. 930 ff. Z. 2585). Ein herzleidender Mann hat in der Sonnenhitze eine schwere Arbeit für den Betrieb mit besonderer Eile zu verrichten. Dadurch wird das Leiden viel schlechter.

b) Die Krankheit (die Anlage, der krankhafte Zustand) kommt in natürlicher Fortentwicklung zum Ausbruch. Durch ein besonderes Ereignis wird die an sich eintretende Körperschädigung erheblich gesteigert. Jemand arbeitet im Betrieb und wird ohnmächtig. Die Person fällt von ihrem Arbeitssitz und verletzt sich

ziemlich schwer an einer Betriebseinrichtung. Oder ein Arbeiter ist nach Beendigung der Schicht auf dem Heimwege. Er bekommt unterwegs einen epileptischen Anfall und fällt auf die schmutzige Straße. Er erleidet einige Hautaufschürfungen, zugleich aber zieht er sich eine Infektion zu, an der er einige Tage nachher stirbt.

In beschränktem Maße unterliegen auch Krankheiten der Unfallversicherung. Nach RVO. 547 kann die Reichsregierung durch Verordnung die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausdehnen. Für die landwirtschaftliche und für die Seeunfallversicherung gilt 547 RVO. entsprechend (RVO. 922 und 1057a). Auf Grund von RVO. 547 erging am 12. Mai 1925 eine Verordnung, Im übrigen fehlt für Krankheiten der Schutz der sozialen Unfallversicherung.

Betrieb im Sinne dieser Abhandlung (s. o. S. 9) umfaßt Betriebe und Tätigkeiten. Betrieb im Sinn des Gesetzes ist der „Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten, welche sich auf die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluß des Unternehmens beziehen" (Hdb.U.V., Bd. I, S. 67). Bei den Tätigkeiten fehlt meist das Gewinnstreben, vielfach steht der Eigengebrauch im Vordergrund.

Dem Schutz der sozialen Unfallversicherung untersteht nur der fachliche Teil eines Betriebs (im Sinn der Abhandlung). RVO. 544, Abs. I, Z. 1 und 2, 545; 922, 161; 1046. Nicht versichert ist deshalb die Bürotätigkeit eines Unternehmens. Nicht versichert ist deshalb die regiminelle Tätigkeit öffentlicher Körperschaften (Hdb.UV. Bd. I, S. 67 f.; AN. 85, S. 3, No. 11; AN. 90, S. 512, No. 892). Personen, die nicht zum fachlichen Teil des Betriebs gehören, fallen trotzdem unter die Zwangsversicherung, wenn und soweit sie in den technischen Teil durch Verrichtung technischer Arbeiten „eintreten". Beispiel: AN. 91, S. 240, No. 1018. Wie weit sie im übrigen versichert sind oder versichert sein können ergibt sich für die gewerbliche Unfallversicherung aus RVO. 548 ff., für die land- und forstwirtschaftliche aus RVO 922, 161 (mit Verweisung auf RVO. 548 ff.), für die Seeunfallversicherung aus RVO. 1058 ff. Welche Betriebe versichert sind, bestimmt RVO. 537 ff., 922, 161 (mit Verweisung auf RVO. 544, Abs. I, die „entsprechende" Anwendung führt zu RVO. 915 ff.). Nicht kommt es darauf an, ob der Betrieb in Händen eines Privatunternehmers oder einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist.

Ein Betriebsunfall ist ein Unfall b e i m B e t r i e b. Dazu ist erforderlich und ausreichend Ursächlichkeit (AN. 14, S. 411 ff., Z. 2690; E.u.M., Bd. 16, S. 81 ff., Z. 33; RVO. 544, Anm. 4 D des von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes herausgegebenen Kommentars; RVO 544, Anm. 6 des Kommentars von Moesle-Rabelin; Schulz-Eckert-Riech, „Grundzüge der deutschen Sozial-

versicherung", S. 73; „Leitfaden der deutschen Sozialversicherung", S. 16). Diese Auffassung entspricht am besten der Reichsversicherungsordnung. Dem Wortlaut des Gesetzes: Der Ausdruck Unfall „beim" Betrieb weist auf eine innere Beziehung hin. Auch dem Zweck des Gesetzes: Kausalität ist notwendiges Abhängigkeitsverhältnis, gegenseitiges Bedingtsein. Der Zufall, der in einer rein örtlichzeitlichen Beziehung liegt, ist damit ausgeschaltet. Eben deshalb ist es recht und billig dem Betrieb die Verantwortlichkeit aufzubürden. Wollte man andererseits den Schutz der Versicherung auf Betriebsstätte und Betriebszeit beschränken — mit andern Worten n e b e n ursächlichem Zusammenhang einen örtlichen und zeitlichen fordern, wie es die herrschende Lehre des Privatrechts bei den Betriebsunfällen nach Reichshaftpflichtgesetz, Kraftfahrzeuggesetz und Luftverkehrsgesetz tut, (vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Bd., 2. Abteilung, § 468 ff.), so wäre der Umfang der Unfallversicherung nicht so groß, daß man von einem sozialen Versorgungsrecht reden könnte. Eine derartige Beschränkung liegt auch nicht im Geist des Gesetzes. Nach RVO. 546 erstreckt sich die Versicherung auf häusliche und andere Dienste. RVO. 545 a—c unterstellt den Weg zur und von der Arbeitsstätte und die Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts der Zwangsversicherung.

Die Ursächlichkeit freilich darf nicht fehlen. Mit ihr entfällt der Begriff des Betriebsunfalls. Sie ist es ja, welche die Verantwortlichkeit des Betriebes begründet. Jeder Unfall kann Betriebsunfall werden, und er ist Betriebsunfall, wenn er mit dem Betrieb in ursächlichem Zusammenhang steht.

E i n U n f a l l b e i m B e t r i e b (Betriebsunfall) i s t e i n d u r c h d e n B e t r i e b v e r u r s a c h t e r U n f a l l.

Zur Untersuchung steht nur die ursächliche Beziehung zwischen Betrieb und Unfall. — Auszuscheiden haben deshalb alle Erörterungen über Betrieb und Unfall. Ueber Betrieb: Welche Personen versichert sind, welche Betriebe der Versicherung unterliegen, was zum fachlichen Teil des Betriebes gehört. Ueber Unfall: Ueber das Unfallereignis, über die Unfallfolgen, über Krankheiten und körperliche Anlagen, über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfallereignis und Körperschädigung. All dies sind Vorfragen im Verhältnis zu dem hier zu behandelnden Problem. Das Vorhandensein eines Unfalls einer versicherten Person und des fachlichen Teils eines versicherten Betriebs ist aus diesem Grunde bei allen Ausführungen über die Kausalbeziehung zwischen Betrieb und Unfall als gegeben zu erachten.

Denn erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist logischerweise die Frage von dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall aufzuwerfen. Fehlt es z. B. an einem versicherten Betrieb oder an einem Unfall, dann taucht in concreto die Frage, ob zwischen Betrieb und Unfall Kausalität besteht, gar nicht auf. Darum ist bei Krankheiten (Anlage, krankhafter Zustand) die Ursächlichkeit erst zu würdigen, wenn ein Unfall von außen hinzutritt (siehe oben, S. 9), und sie ist nur zu betrachten in bezug auf den Unfall, nicht in bezug auf die Krankheit (Anlage, krankhafter Zustand). In der Praxis kann es allerdings vorkommen, daß man den ursächlichen Zusammenhang untersucht, obwohl gar nicht sicher feststeht, ob ein Unfall, ein versicherter Betrieb, eine versicherte Person vorliegt. Doch geschieht dies immer nur mit Rücksicht auf den Beweis. Daß Kausalität fehlt, selbst wenn ein Unfall, eine versicherte Person, ein versicherter Betrieb vorhanden wäre, läßt sich nach den vorliegenden Tatsachen am leichtesten und schnellsten beweisen. Ist aber eine Voraussetzung nicht erfüllt, dann besteht kein Anspruch aus der Versicherung. Ein Widerspruch mit der Logik liegt also keinesfalls vor. Die Argumentierung ist vielmehr die: Selbst wenn alle anderen Bedingungen außer ursächlichem Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall gegeben wären, ist dem Anspruch nicht stattzugeben, weil es am ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall fehlt.

Begriff der Kausalität im allgemeinen und in seiner Bedeutung im Recht der sozialen Unfallversicherung.

Kausalität, Kausalnexus bedeutet das Verhältnis von Ursache und Wirkung. A ist unbedingte Voraussetzung für B, B ist unbedingte Folge von A. A ist für B conditio sine qua non. Im Leben wirken für einen Erfolg fast immer mehrere Bedingungen zusammen. Es erhebt sich deshalb die Frage: Sollen alle Bedingungen als gleichwertig betrachtet werden oder sollen nur einzelne für den Erfolg als verantwortlich gelten? Rechnet man den Erfolg einer oder einzelner Bedingungen zu, so entsteht die neue Frage: Welche der Bedingungen sind herauszugreifen?

Beide Fragen können für das Recht der sozialen Unfallversicherung als beantwortet gelten. Der philosophische Kausalitätsbegriff erweist sich als ungeeignet. Die Auslegung kann „nur an den allgemeinen Sprachgebrauch und die Auffassung des praktischen Lebens anknüpfen, aus dessen Bedürfnis heraus das Gesetz geschaffen ist und dem es dient“ (vgl. die Ausführungen in AN. 12, S. 930 ff., Z. 2585). Da die Zurückweisung der philosophischen Kausalität vom Reichsversicherungsamt bereits ein-

gehend und treffend begründet wurde (AN. 12, S. 930 ff., Ziff. 2585; AN. 14, S. 411 ff., Ziff. 2690) und ein Streit darüber — wenigstens in der sozialen Unfallversicherung — heutzutage nicht mehr besteht, ist es entbehrlich, näher darauf einzugehen. In der sozialen Unfallversicherung sind Ursachen nur solche Bedingungen, die zum Erfolg in besonderer Beziehung stehen. Diese besondere Beziehung ist anzunehmen, wenn die Bedingungen zum Eintritt des Erfolges nach der Auffassung des praktischen Lebens wesentlich mitgewirkt haben. Dieser Kausalitätsbegriff gilt für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfallereignis und Körperschädigung (s. o. S. 9) und für die Kausalbeziehung zwischen Betrieb und Unfall (s. o. S. 10 f.). AN. 12, S. 930 ff., Z. 2585; AN. 14, S. 411 ff., Z. 2690.

Der Betrieb ist deshalb kausal für den Unfall, wenn er nach der Auffassung des praktischen Lebens zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich beigetragen hat. Nicht ist entscheidend das Vorhandensein einer betriebseigentümlichen Gefahr, auch nicht einer besonderen, d. h. über die Unfallgefahr des gewöhnlichen Lebens hinausgehenden Gefährlichkeit des Betriebs. Die letztere Ansicht vertrat vor allem Rosin in seiner Abhandlung „Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung" (Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. III, S. 291 ff.). Das Reichsversicherungsamt hat beide Ansichten widerlegt (AN. 14, S. 411 ff., Z. 2690). Aus diesem Grunde, und weil diese Theorien in der Gegenwart keine Anhänger mehr finden, erübrigt es sich, sie zu bekämpfen.

Alleinige Ursache braucht der Betrieb nicht zu sein. Die verschiedenen Bedingungen, die zum Unfall geführt haben, müssen ihrem Werte nach und nach ihrer Bedeutung für den Erfolg abgewogen werden. Erscheint bei Würdigung der verschiedenen zusammenwirkenden Ursachen der Betrieb als wesentlich im Sinn der Auffassung des täglichen Lebens, dann ist er Ursache für den Unfall, andernfalls ist er nur Gelegenheit.

Das Reichsversicherungsamt faßt seine Formulierung dahin, zwischen den vom Betrieb geschaffenen und beeinflußten Bedingungen und dem den Abschluß der Ursachenreihe bildenden Ereignis müsse eine Verbindung derart bestehen, daß letzteres nach vernünftigem Ermessen als Folge jener Umstände anzusehen ist (AN. 14, S. 415). Die Kausalreihe wird hier nur zerlegt. Letzten Endes ist es eben doch der Betrieb, der kausal ist. An einer anderen Stelle derselben Entscheidung (AN. 14, S. 416) gebraucht das Reichsversicherungsamt selbst den Ausdruck ur-

sächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und schädigendem Ereignis. Eine Abweichung von der Auffassung der obersten Rechtsprechung ist deshalb nicht festzustellen.

Der Begriff des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall in bestimmterer Fassung und seine Ableitung aus dem allgemeiner formulierten Kausalitätsbegriff.

Der Betrieb muß zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich im Sinne der Auffassung des täglichen Lebens beigetragen haben, dann ist er Ursache. Aber was heißt: zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich im Sinn der Auffassung des täglichen Lebens beitragen? Hier liegt das Problem, das auch heute noch einer Klärung bedarf (s. o. S. 7) und in dieser Abhandlung erörtert werden soll. Um dieser schwierigen Frage näherzukommen, sucht man am besten nach großen Richtlinien, die nach der Auffassung des praktischen Lebens für die Kausalität maßgebend sind. Dann ergibt sich ein bestimmter gefaßter Begriff für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall, der die Merkmale aufweist, die das Leben fordert. Die Einzelheiten sind dem zweiten Teil der Abhandlung überlassen.

Zunächst verlangt das Leben zur Zeit des Unfalls eine äußere Beziehung zwischen Betrieb und der Person, die den Unfall erleidet. Wenn ein Arbeiter am Sonntagnachmittag mit seiner Familie einen Spaziergang macht und hierbei verunglückt, so wird man den Betrieb ebensowenig weder als Ursache, noch als Gelegenheit ansprechen, wie wenn ein Arbeiter während seines Urlaubs eine Alpentour unternimmt und dabei umkommt. Der Betrieb gilt überhaupt nicht als Bedingung. Andererseits wird die Frage ob Ursache oder Gelegenheit auftauchen, wenn ein Arbeiter zu seiner regelmäßigen Arbeit auf der Arbeitsstätte ist und ihm ein Unfall zustößt.

Welche äußeren Beziehungen unter dem Schutz der Versicherung stehen, bestimmt das Gesetz. Es sind dies:

a) Beschäftigung im Betrieb RVO. 544, Abs. I; 922, 161; 1053;

b) der mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte RVO. 545 a, c; 922, 161; 1055 a;

c) die mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, gleichgültig, ob es der Versicherte stellt oder nicht. RVO. 545 b, c; 922, 161; 1055 a.

d) Heranziehung eines hauptsächlich im Betrieb beschäftigten Versicherten zu häuslichen und anderen Diensten durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten RVO. 546; 922, 161; 1057 Z. 1. Alle diese Begriffe sind auszulegen im Sinn des Lebens.

Neben dieser äußeren Beziehung fordert die Auffassung des Lebens, das Verhalten des Arbeiters müsse dem Betrieb dienen. Das ist aber immer schon dann anzunehmen, wenn betriebsfremde Zwecke nicht überwiegen. Dieses Erfordernis ist z. B. erfüllt, wenn ein Arbeiter einer Möbelfabrik während der Arbeitszeit an einem ihm gehörigen Stuhl das stark beschädigte Bein repariert und die Arbeit verhältnismäßig kurze Zeit in Anspruch nimmt. Anders wird zu entscheiden sein, wenn der Arbeiter stundenlang privatim für eigene Zwecke arbeitet. Erleidet er nunmehr einen Unfall, dann ist der Betrieb nur als Gelegenheit anzusehen. Ueberwiegen nämlich betriebsfremde Zwecke, dann tritt der Betrieb in seiner Bedeutung für den Unfall sehr zurück, er ist nur äußerer Anlaß, nur eine Bedingung, die das Leben nicht als wesentlich betrachtet.

Es kann sehr wohl sein, daß die äußere Beziehung zum Betrieb besteht und betriebsfremde Zwecke nicht überwiegen, aber der Versicherte hat den Unfall vorsätzlich herbeigeführt. Auch hier verneint die Lebensauffassung die Ursächlichkeit des Betriebes. Der Versicherte hat sich willentlich der Gefahr ausgesetzt, der er erlag. Der Verletzte ist selbst schuld. Den Betrieb kann keine Verantwortung treffen, er wirkt beim Zustandekommen des Unfalls nicht in ausschlaggebender Weise mit; er hat keinen nennenswerten Einfluß auf den Erfolg gegenüber der Ursache, die im Willen des Versicherten wurzelt und von ihm allein abhängt.

Selbst wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sind, hält das Leben noch nicht unter allen Umständen den Betrieb für verantwortlich. Zwei Beispiele: Ein Arbeiter besucht in N eine Fabrik und wohnt in Z, das eine halbe Stunde weit von N entfernt ist. Er ist gerade bei der Betriebsarbeit, da bricht ein Erdbeben aus, das seine schädigenden Wirkungen über eine Fläche von 200 qkm — die Fabrik als Mittelpunkt gedacht — äußert: Menschen verschlingt, Felder verwüstet, das Land überschwemmt, Gebäude in Brand setzt. Der Arbeiter kommt dabei ums Leben. Man wird kaum den Unfall dem Betrieb zuschreiben. Andererseits — ein Arbeiter wird zur Reparatur eines Kirchendaches in D vom Betrieb aus dorthin gesandt. Er hat eben hoch oben auf der Spitze des Turmes zu arbeiten, da zieht plötzlich ein Gewitter heran, der Blitz schlägt in den Turm ein, der Arbeiter wird getötet. Hier entspricht es der Anschauung des Lebens, den Hinter-

bliebenen Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft zu gewähren. Bei einer allgemein wirkenden Gefahr ist für die Kausalität des Betriebs notwendig, daß ihr der Versicherte mit Rücksicht auf den Betrieb ausgesetzt war. Aeußeres Merkmal dafür ist eine gewisse örtliche Begrenztheit ihres Wirksamwerdens, das freilich je nach Umständen verschieden ist. Da auf dem Meer Elementarereignisse nichts Außergewöhnliches sind, so geht die Lebensauffassung dahin, daß ihnen während des Betriebs der Versicherte immer als mit Rücksicht auf den Betrieb erliegt. Im Gesetz ist dieser Fall noch besonders privilegiert, RVO. 1052, Abs. I (s. o. S. 9).

Sobald die äußere Beziehung gegeben ist, kommt der Betrieb als Bedingung in Frage. Liegt nur die äußere Beziehung vor oder sind zwar noch andere Voraussetzungen vorhanden bezw. ist zwar noch eine andere Voraussetzung vorhanden, fehlt es aber an einer oder mehreren der sonst noch erforderlichen Voraussetzungen, dann ist der Betrieb Gelegenheit. Sind alle im gegebenen Fall notwendigen Voraussetzungen erfüllt, dann ist der Betrieb Ursache.

Aus dem Dargelegten ergibt sich nunmehr als bestimmter gefaßter Begriff für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall:

Der Betrieb wirkt nach der Auffassung des Lebens wesentlich zum Zustandekommen des Unfalls mit, wenn eine äußere Beziehung zwischen Betrieb und der Person des Versicherten zur Zeit des Unfalls besteht und hierbei weder betriebsfremde Zwecke überwiegen, noch der Versicherte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Handelt es sich um eine allgemein wirkende Gefahr, dann ist noch erforderlich, daß der Versicherte ihr mit Rücksicht auf den Betrieb erliegt; bei der Seeunfallversicherung ist dies während des Betriebs stets als gegeben zu erachten.

Das Reichsversicherungsamt gibt keine bestimmtere Definition des Kausalitätsbegriffs. Der Satz: Ein Betriebsunfall ist gegeben, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war (AN. 14, S. 411 ff., Z. 2690) ist nur eine Konkretisierung der kurz vorher aufgestellten Formel (zitiert S. 13 f. auf RVO. 544, Abs. I. Ebensowenig kann man eine bestimmter gefaßte Formulierung des Kausalitätsbegriffes in dem Satz finden, welcher dem eben angeführten folgt: Damit scheiden für die Haftung der Berufsgenossenschaften im allgemeinen aus plötzliche Gesundheitsschädigungen während der Betriebsbeschäftigung, die lediglich auf körperlicher Ver-

anlagung beruhen und deshalb regelmäßig nicht als Unfälle gelten können, ferner Unfälle von Versicherten, wenn diese durch ihr Verhalten die Beziehungen zum Betrieb gelöst hatten oder eigenwirtschaftlich tätig waren.

Wohl aber finden sich in der Literatur einige Versuche, den großen Stoffkreis systematisch zu erfassen und gewisse Erfordernisse für den ursächlichen Zusammenhang aufzustellen.

B. Schmittmann „Die deutsche Sozialversicherung in ihrer Gestaltung nach dem Kriege", S. 88 ff., unterscheidet eine ursächliche Beziehung zwischen Betrieb und Unfall, die begründet ist in der unfallbringenden Tätigkeit, in dem schädigenden Ereignis und im Schaden selbst. Irgendwelche praktische Bedeutung kommt dieser Disponierung, die nach ziemlich äußeren Gesichtspunkten erfolgt ist, nicht zu. Beachtlich dagegen ist die Stoffbehandlung im Kommentar von Moesle-Rabelin (Reichsversicherungsordnung 544, Anm. B) und in dem von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes herausgegebenen Kommentar (RVO. 544, Anm. 4 D). Hier wird es unternommen, die Ursächlichkeit von innen heraus darzustellen. Vollkommen gelungen ist dies freilich m. E. nicht. Moesle-Rabelin spricht von einem doppelten inneren Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall, der für den Begriff des Betriebsunfalls erforderlich ist, von einem „ursächlichen" (Anm. B I) und von einem „wirtschaftlichen" (Anm. B II) Zusammenhang. In dem Teil des ursächlichen Zusammenhangs (Anm. B. I, 8) handelt er vom Vorsatz des Versicherten und vom Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke, um die Ausdrücke der Abhandlung (s. o. S. 15) zu gebrauchen. In dem Teil über wirtschaftlichen Zusammenhang ist in der Hauptsache (Anm. B II, 9 bis 12) die Rede von dem, was wir als äußere Beziehung zum Betrieb bezeichnet haben (s. o. S. 14 f), daneben wird noch einmal auf betriebsfremde Zwecke eingegangen (Anm. B II, 13). Es fehlt an der Einheitlichkeit der Durchführung, Zusammengehöriges wird an verschiedenen Stellen behandelt und auseinandergerissen. Nach dem Kommentar der Mitglieder des Reichsversicherungsamtes ist im allgemeinen beim örtlich-zeitlichen Zusammentreffen eines körperschädigenden Ereignisses mit der Betriebstätigkeit auch ein innerer ursächlicher Zusammenhang anzunehmen. Der zeitlich-örtliche Zusammenhang ist kein ursächlicher, wenn 1. der Versicherte einer allgemeinwirkenden Gefahr erlegen ist, die ihn wahrscheinlich auch sonst getroffen hätte, 2. wenn die Ursachen wesentlich in den persönlichen Umständen des Versicherten liegen, 3. wenn der Versicherte eigenen Angelegenheiten in einer Weise nachgegangen ist, daß er dadurch den zeitlich-örtlichen Zusammenhang mit dem Betrieb gelöst hat (Anm. 4 D). Vorsatz des Versicherten ist hier ganz übergangen.

Unter der Ueberschrift „Gefahrenursache in den persönlichen Umständen des Verletzten" (Anm. 4 D 2) wird vor allem das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke besprochen (b und c). Störend wirkt daneben der Abschnitt über Krankheiten (a), er steht innerlich mit dem andern in keiner Beziehung, er betrifft die Frage: Krankheit und Unfall (s. o. S. 9 f.), nicht die Frage: Wann besteht ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall (s. o. S. 11). Die Lösung vom Betrieb ist letzten Endes nichts anderes als ein Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke und sollte deshalb nicht der Ziff. 2 gegenübergestellt werden. So zeigt das Verhältnis von Anm. 4 D, Z. 2 und 3 nach verschiedenen Richtungen hin eine gewisse Neigung zu einer Gliederung von außen her.

Die aufgezeigten Mängel sollen in dieser Abhandlung vermieden werden. Deshalb wurden die Erfordernisse für das Vorliegen des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Betrieb und Unfall lediglich zu ermitteln gesucht durch Prüfung der Frage: Was ist nach der Auffassung des täglichen Lebens notwendig für die Annahme der Kausalbeziehung? So ergab sich ein der Natur und dem Wesen der Sache entsprechender Kausalitätsbegriff. Er wird den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt werden.

2. Teil.

Die einzelnen Erfordernisse des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall.

Gliederung des 2. Teils. Einige praktische Fälle.

Im 1. Teil der Abhandlung wurde ein Begriff des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall entwickelt, der alle Erfordernisse enthält, die das Leben in jedem einzelnen Falle verlangt. Der 2. Teil will jede der Voraussetzungen für sich untersuchen. Entsprechend der eben (s. o. S. 16) aufgestellten Definition für die Kausalität zerfällt dieser Teil in vier Abschnitte:

1. Abschnitt:
   Die äußere Beziehung zum Betrieb.
2. Abschnitt:
   Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke.
3. Abschnitt:
   Das Verschulden in der Person des Verletzten und verbotswidriges Handeln.
4. Abschnitt:
   Die allgemein wirkende Gefahr.

Die einzelnen Voraussetzungen für den ursächlichen Zusammenhang sind unabhängig voneinander und dürfen deshalb nicht miteinander verquickt werden. Nur so ist eine klare Erforschung der Kausalbeziehung möglich bei einer systematischen Darstellung, wie auch bei einem einzelnen Sachverhalt. Nicht selten wirken bei den Fällen, wie sie das Leben bietet, Umstände zusammen, die eine Prüfung des Sachverhalts nach verschiedenen Richtungen hin nötig machen. Dann ist es erforderlich, die einzelnen Momente juristisch in die verschiedenen Kategorien einzugliedern. Einige Beispiele dieser Art sollen den Abschnitten vorangestellt werden. Sie führen mitten in den Stoff hinein und zeigen, welche speziellen Probleme hier auftauchen. Die juristische Würdigung wird erst am Ende dieses Teils erfolgen.

In folgenden Fällen ist ein Betriebsunfall anzunehmen:

1. Ein im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters beschäftigter 15jähriger Junge A wurde am Buß- und Bettag von seinem Vater in die 1½ Stunden weit entfernte Stadt geschickt, um der dort wohnenden ständigen Abnehmerin die in eigener Viehhaltung gewonnene Butter abzuliefern und für den Erlös Leinkuchenmehl zum Füttern des auf dem Grundstück gehaltenen Kalbes, sowie verschiedene Mengen von Kaffee, Zichorie, Zucker und Schmalz für den Haushalt zu besorgen. Früh brach er vom Dorfe auf, in Begleitung eines Freundes B, der gleichfalls in der Stadt verschiedenes zu besorgen hatte. A lieferte gleich nach seiner Ankunft in der Stadt die Butter ab, besuchte hierauf, wie ihm aufgetragen war, den Gottesdienst, frühstückte dann wie gewöhnlich bei seinem Aufenthalt in der Stadt bei einem Fleischer und erledigte die ihm übertragenen Einkäufe. Danach trat er den Rückweg an. Er traf beim Tor mit seinem Freunde zusammen. B, der eine Pistole besaß, hatte in der Stadt Patronen dazu gekauft und gab nun im Gehen aus der geladenen Pistole einen Schuß ab. Er lud sie wieder und steckte sie ein. Als nach einiger Zeit A ein wenig zurückblieb, um ein Bedürfnis zu verrichten, und dem Freunde wieder nacheilte, traf ihn ein Schuß aus der Pistole in das linke Auge. B wollte die Pistole aus einer Tasche in die andere stecken. Dabei war sie ihm entfallen und hatte sich entladen (nach AN. 14, S. 411, Z. 2690).

2. Ein Arbeiter D trank aus der Flasche eines Mitarbeiters E, wie er es auch sonst schon öfters getan hatte. E war gerade nicht da, aber der Durst in den heißen Arbeitsräumen ließ den D zur Flasche greifen. Inhalt der Flasche war nicht Kaffee, sondern Aetznatron. Damit wollte E die Flasche reinigen. Der Arbeiter D, der nichts davon wußte, verätzte sich die Speiseröhre (nach E.u.M., Bd. 19, S. 76 ff., Z. 35).

3. Arbeiter waren auf einer Bahnstrecke mit Bahnunterhaltungsarbeiten beschäftigt. Nach Beendigung der Arbeit trat K zusammen mit noch drei anderen auf dem Bahnkörper den Heimweg an. Nach Ueberschreiten der Eisenbahnbrücke wollten die anderen den Bahnkörper verlassen, um den Weg auf der Landstraße fortzusetzen, da erklärte K: „Ihr geht mir zu langsam, ich habe noch etwas zu arbeiten!“ und versuchte auf den vorüberfahrenden Zug aufzuspringen. Er geriet unter die Räder und wurde überfahren (nach AN. 26, S. 485, Z. 3239).

1. Abschnitt.

Die äußere Beziehung zum Betrieb.

Allgemeines.

Die äußere Beziehung der versicherten Person zum Betrieb ist im Gesetz positiv festgelegt. Der Gesetzgeber hat die Freiheit, den Umfang der Versicherung zu bestimmen. Die Tendenz unserer Sozialversicherung geht von Anfang an auf eine Erweiterung. Es ist eine große Entwicklungslinie, vom Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 ausgehend, über die Unfallgesetze für Gewerbe vom 6. Juli 1884, für Landwirtschaft vom 28. Mai 1885, für Forstwirtschaft vom 5. Mai 1886, für Bauwesen vom 11. Juli 1887 und Seeschiffahrt vom 13. Juli 1887, über die Gesetzgebung vom 30 Juni 1900 und die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 zu Art. 161 der Reichsverfassung vom 11. August 1919: Zur Versorgung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen (um nur die hier einschlägige Stelle aus dem Artikel zu zitieren). Dieser Artikel der Weimarer Verfassung, der eine Forderung an den Gesetzgeber enthält, legt die Richtung der Entwicklung seit 1919 fest. Aus der Gesetzgebung, die den Ausbau der Sozialversicherung verwirklichte, ist für diese Abhandlung das Gesetz vom 14. Juli 1925 von Bedeutung: RVO. 545 a—c (eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes), RVO. 1922 (in der Fassung nach Art. 47 des Gesetzes), RVO. 1055 a (eingefügt durch Art. 63 des Gesetzes).

Gegenwärtig besteht die äußere Beziehung zum Betrieb nach folgenden Richtungen hin.

I. Beschäftigung im Betrieb RVO. 544; 922, 161; 1053, 1056, 1057, Z. 2.

II. Heranziehung zu häuslichen und anderen Diensten, einer hauptsächlich im Betrieb beschäftigten Person durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten (RVO. 546; 922, 161; 1057, Z. 1).

III. Der mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Weg zur und von der Arbeitsstelle und die mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts RVO. 545 a—c; 922, 161; 1055 a.

Für die Frage, ob ein Verhalten dem Betrieb zuzurechnen ist, ist es gleichgültig, ob es gegebenenfalls zweckentsprechend und dem Betrieb tatsächlich förderlich ist. Ein Landwirt behandelt seine an Mauke kranke Kuh mit einem Pulver. Es ist landwirtschaftliche Betriebsbeschäftigung, einerlei, ob das Mittel auch wirklich Erfolg hat oder ob die Anwendung nach Anschauung der Wissenschaft unrichtig, ja schädlich ist. AN. 00, S. 532 f., Z. 1798. Auch bei einem Arbeiter, der die Maschine nicht handhaben kann und sie durch seine schlechte Bedienung zugrunderichtet, besteht Zusammenhang mit dem Betrieb.

Wird das Verhalten wirtschaftlich dem Betrieb zugerechnet, dann ist für den Versicherten die Beziehung zum Betrieb hergestellt. Vom Standpunkt des Versicherten aus ist es äußere Beziehung. Er tritt dadurch in Verbindung mit dem Betrieb. In diesem Sinne ist der Ausdruck gebraucht.

Da nur der fachliche Teil eines Betriebs versichert ist, so kann es sich natürlich nur um eine äußere Beziehung zum fachlichen Teil des Betriebs handeln. Hier kommt die Untersuchung in engste Berührung mit der Vorfrage, was zum fachlichen Teil des Betriebs gehört, und hat dann stets abzubrechen. Es kann nicht Aufgabe der Abhandlung sein, das Gesamtproblem des „Umfangs der Versicherung" (RVO. 537 ff., 915 ff., 1046 ff.) aufzurollen.

Besteht ein Arbeitsvertrag, dann ist beachtlich, daß sich das Vertragsverhältnis und das Beschäftigungsverhältnis im allgemeinen nicht decken. Das erste Beschäftigungsverhältnis liegt vor in der tatsächlichen Inangriffnahme der Arbeit, noch nicht bei der Anwesenheit auf der Betriebsstätte, um sich als Arbeiter einstellen zu lassen, noch nicht bei Annahme der Arbeit (MoSchr. 1920, Sp. 390), noch nicht bei Anwesenheit zur Arbeit, wenn die Arbeit nicht begonnen wird (Breith., Bd. X, S. 153 f., Z. 87). Das letzte Beschäftigungsverhältnis endet nicht mit der Entlassung, sondern erst dann, wenn billigerweise die persönlichen Beziehungen zum Betrieb aufhören (Rek.Entsch. v. 17. XI. 02, Hdb.UV. Bd. I, S. 95). Die Aufforderung, die Arbeitsstelle sofort zu verlassen, hat das Ende der Betriebsbeschäftigung nur zur Folge, wenn nicht anderweit zu entnehmen ist, daß der weitere Aufenthalt geduldet wird (Rek.Entsch. v. 15. I. 10, Hdb.UV., Erg.Bd., S. 6). Für die Seeunfallversicherung entscheidet RVO. 1053: „Die Versicherung gilt für die Zeit von Anfang bis Ende des Dienst-

verhältnisses einschließlich der Beförderung vom Land zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Land." Sie beginnt noch nicht mit der Anmusterung. — Erster Weg zur Arbeitsstätte ist der Weg zur ersten Betriebsbeschäftigung. Letzter Weg von der Arbeitsstätte ist der Weg nach der letzten Betriebsbeschäftigung. Für die Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts gilt dies entsprechend. — Häusliche und andere Dienste können von dem Augenblick an geleistet werden, in dem die erste Betriebsbeschäftigung beginnt (Rek.Entsch. v. 12. VI. 03, Hdb.UV., Bd. I, S. 227). — Während dieses Zeitraums bemißt sich die äußere Beziehung nach den Einzelausführungen.

Die verschiedenen äußeren Beziehungen können miteinander konkurrieren, z. B. RVO. 545, Abs. I und 545 a oder 545 a und b (s. u. S. 38), auch ein und dieselbe äußere Beziehung kann mit sich konkurrieren, wenn sie nach einer Seite hin mehrmals oder nach einigen Seiten hin erfüllt ist, z. B. es sind mehrere Aufträge erteilt worden (s. o. S. 19, Fall 1). Im allgemeinen ist dies ohne Einfluß auf die Versicherung. Es kommt nur darauf an, daß zur Zeit des Unfalls eine äußere Beziehung zum Betrieb besteht. Bei der Beschäftigung im Betrieb kann die Konkurrenz unter gewissen Umständen von Bedeutung sein, sie kann nämlich in bestimmten Fällen ein „Ruhen der äußeren Beziehung" zur Folge haben (s. u. S. 23, S. 24 und S. 31 f.).

I. Die Beschäftigung im Betrieb.

RVO. 544, Abs. I; 922, 161; 1053, 1056, 1057, Z. 2.

Beschäftigung im Betrieb ist ein sehr umfassender Begriff. Er begreift alles in sich, was dem Betrieb unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt ist. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, fehlt es auch an einem sonstigen äußeren Zusammenhang, sei es zu diesem Betrieb, sei es zu einem andern, dann handelt es sich um eine unversicherte Angelegenheit; kein Betrieb ist Bedingung. Eine Privatperson hat besondere Liebhaberei zu einer Maschine. Sie möchte diese deshalb auch einmal in Gang sehen und probiert sie in einer Fabrik ein wenig aus. Es mangelt von vorneherein an jeder wirtschaftlichen Verbundenheit mit dem Betrieb. Von „Beschäftigung im Betrieb" kann keine Rede sein. Anders ist folgender Fall zu beurteilen. Zwei Bauernknechte fahren Mehl ihres Herrn zur Mühle. Der eine Knecht wechselt in einigen Wochen seine Stelle und tritt bei dem Müller in Dienst. Auf dem Wagen nimmt er heute schon verschiedene ihm gehörige Sachen mit, damit er beim eigentlichen Umzug nicht soviel zu tragen hat. Hier besteht eine äußere Beziehung zum Betrieb, es wird ja für Zwecke des Betriebs gefahren. Wie das Mit-

befördern eigener Sachen den ursächlichen Zusammenhang beeinflußt, entscheidet sich nach dem Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke (s. u. 2. Abschnitt, S. 40).

Beschäftigung im Betrieb ist zunächst (1) der Aufenthalt auf der Arbeitsstätte zur Betriebsarbeit und auf Betriebswegen, dann auch (2) die Leistung von Gefälligkeitsdiensten und gewissen Diensten der Nächstenliebe, sowie der Aufenthalt in Betriebs-Wohlfahrtsräumen und das Mitwirken bei Betriebsfestlichkeiten. In diesem Zusammenhang sollen auch besprochen werden (3) Betriebsratssitzung, Betriebsversammlung, Mitgliederversammlung einer Dreschgenossenschaft, Urlaub, pflichtwidriges Entfernen von Bord.

1. Der Aufenthalt auf der Arbeitsstätte zur Betriebsarbeit und auf Betriebswegen.

a) Der Aufenthalt auf der Arbeitsstätte zur Betriebsarbeit:

Betriebsarbeit sind Verrichtungen für den fachlichen Teil des Betriebs. Was zum fachlichen Teil des Betriebs gehört, steht nicht zur Erörterung (s. o. S. 11 und 21). Ein Beispiel mag darum genügen. Dem landwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet werden nicht nur die unmittelbar auf landwirtschaftliche Zwecke gerichteten Kraftaufwendungen wie Füttern, Melken, Unkrautjäten, Obstpflücken, sondern auch die beaufsichtigenden und leitenden Tätigkeiten, die Aufsicht über die Arbeiter bei der Arbeit, die Sorge für Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter, die Leitung des Milchversandes, der Geflügelwirtschaft, der Kälber- und Ferkelzucht (E.u.M., Bd. 16, S. 168 ff., Z. 67).

Eine gewisse Sonderstellung unter den Betrieben nehmen die kleinbäuerlichen und kleingewerblichen Betriebe ein. Ein kleinbäuerlicher und kleingewerblicher Betrieb ist dann gegeben, wenn der Inhaber des Betriebs den Familienunterhalt vorwiegend aus dem eigenen Betrieb beschafft, nicht, wenn er ihn in der Hauptsache durch seine Arbeit in einem fremden Betrieb oder als Unternehmer eines anderen Betriebs beschafft (AN. 92, S. 292, Z. 1108). Bei derartigen familienhaften Betrieben sind Hauswirtschaft und Betrieb innig und oft untrennbar miteinander verbunden. Die hauswirtschaftlichen Verrichtungen dienen regelmäßig auch dem Betrieb und sind deshalb als „Beschäftigung im Betrieb" versichert. Dies ist aber nicht der Fall, wenn sie rein hauswirtschaftlicher Natur sind und deutlich vom Betrieb getrennt werden können. Dient zwar der Tatbestand als solcher dem Betrieb, nicht aber die einzelne Verrichtung, dann „ruht" während

dieses Zeitraums, der für diese Verrichtung bestimmt ist, die Versicherung, oft wird freilich RVO. 546; 922, 161 eingreifen.

Nicht nur die Betriebsarbeit ist auf Zwecke des Betriebs gerichtet, auch Verrichtungen vor und nach der eigentlichen Betriebsarbeit, die durch die Betriebsarbeit erforderlich gemacht werden: Kleiderwechseln, Abkühlen, Körperreinigen (E.u.M., Bd. 1, S. 99, Z. 64, AN. 88, S. 288, Z. 560, AN. 95, S. 237, Z. 1441). Die Tätigkeit, welche erst zu dem Entschluß darüber führen soll, ob die Betriebsarbeit aufgenommen wird oder nicht, reicht nicht aus (Breith., Bd. I, S. 192 ff.). Geschützt ist dann die Zeit der Betriebsarbeit und der Zeitraum vorher und nachher, der diesen Verrichtungen dienen soll.

Während der für die Arbeit bestimmten Zeit werden auch noch andere fachliche Verrichtungen geleistet, außer der Betriebsarbeit. Das sind die Nebenverrichtungen und Gelegenheitsdienste. Nebenverrichtungen sind Verrichtungen, die herkömmlicherweise neben der eigentlichen Arbeit vorgenommen werden, obwohl diese Verrichtungen nicht Betriebsarbeit dieses Gewerbes sind. Zimmerleute schaffen aus dem Zimmer, in dem sie den Fußboden ausbessern sollen, Möbelstücke hinaus (AN. 94, S. 192, Z. 1312). Ein Maurer reinigt, wie es Ortsgebrauch ist, auch den Schornstein AN. 92, S. 308, Z. 1139). Gelegenheitsdienste sind Verrichtungen, meist im Hause des Kunden, mit dem Zweck die Kundschaft zu erhalten. Ein Tapezier schlägt in die Wand Nägel für Bilder, die aufgehängt werden sollen. Ein Installateur, der den Auftrag von seiner Fabrik aus hat, in der Wohnung des Bestellers eine neue Lampe aufzuhängen, richtet bei dieser Gelegenheit einen kleinen Fehler an der im gleichen Zimmer stehenden Schreibtischlampe.

Nebenverrichtungen und Gelegenheitsdienste sind nahe verwandt, oft decken sich beide Begriffe. Diese Verrichtungen dienen aber nur dem Betrieb, wenn sie die besondere Zweckbestimmung haben. Geschehen sie lediglich aus Freundschaft oder aus anderen ethischen Motiven heraus, dann sind sie unversichert. Bei dem zur Betriebsarbeit bestimmten Zeitraum erfolgt dann ein Ruhen des äußeren Zusammenhangs, solange als die Verrichtungen (denen die besondere Zweckbestimmung fehlt), dauern. Sehr nahe stehen die Gelegenheitsdienste auch den Gefälligkeitsdiensten (s. u. Ziff. 2 a). Auch hier kann die Abgrenzung im Einzelfall oft Schwierigkeiten bereiten. Von praktischer Bedeutung ist es nicht, ob man bei zweifelhaften Fällen Gelegenheits- oder Gefälligkeitsdienste annimmt oder beides; erforder-

lich ist ja nur, daß eine äußere Beziehung zum Betrieb besteht, Konkurrenz der äußeren Beziehungen ist im allgemeinen einflußlos (vgl. die oben S. 22 dargelegten Grundsätze).

Der Aufenthalt zur Betriebsarbeit muß erfolgen auf der Arbeitsstätte. Arbeitsstätte ist das Gebiet der Betriebsstätte, mit dem die versicherte Person bei ihrem Aufenhalt auf ihr (der Betriebsstätte) zur Betriebsarbeit in Berührung kommt oder kommen kann. Betriebsstätte ist die Gesamtheit der Räume, über die der Unternehmer zu Zwecken des Betriebs verfügt (AN. 92, S. 313 f., Z. 1148). Besteht eine deutlich erkennbare Grenze (Zaun, Mauer, Wall), so ist sie entscheidend. In der Seeunfallversicherung ist Betriebsstätte das Schiff.

Bei kleinbäuerlichen und kleingewerblichen Betrieben ist der Betrieb nicht auf die Räume beschränkt, die ausschließlich für Zwecke des Betriebs bestimmt sind, z. B. Stall in der Landwirtschaft, Werkstätte im Gewerbe, er spielt sich auch in anderen Teilen des Hauses ab (AN. 12, S. 861, Z. 2549). Betriebsstätte ist hier gleichbedeutend mit Gesamtheit der Räume, über welche der Unternehmer zu Zwecken des Betriebs und der Hauswirtschaft verfügt.

Bei Betrieben mit abgeschlossenen Betriebsanlagen wird der Betriebsstätte gleichgeachtet und ihr zugezählt das Gebiet außerhalb der Betriebsstätte, soweit es wirtschaftlich als ihr zugehörig anzusehen und dem allgemeinen Verkehr entrückt ist. Zur Betriebsstätte einer Werft rechnet auch die Anlegestelle (E.u.M., Bd. 17, S. 59, Z. 28). Legt ein Schiff am Lande an, dann erstreckt sich die Betriebssätte auf den Platz am Ufer. (Hdb.UV., Bd. 2, S. 495, Z. 2). Wird eine öffentliche Straße zu gewissen Zeiten des Tages, besonders bei Beginn und Ende der Arbeitsschichten, sowie bei den großen Mittagspausen vorübergehend von den Arbeitern der Fabrik in erheblichem Umfange benützt, so berechtigt dies noch nicht, sie als Teil der Betriebsstätte zu betrachten, da durch diese Benützung ihre Bedeutung und ihr Charakter als ein dem öffentlichen Verkehr dienender Weg nicht geändert wird (AN. 10, S. 412 f., Z. 2341).

Oft decken sich Arbeitsstätte und Betriebsstätte. Dann nämlich, wenn der Arbeiter bei seiner Betriebsarbeit mit der ganzen Betriebsstätte in Berührung kommt oder kommen kann. Ein Fleischergeselle, der nach Beendigung der Mahlzeit im Wohnhaus des Arbeitgebers sich zu der im gleichen Haus befindlichen Wurstküche begibt, ist auf der Arbeitsstätte (AN. 12, S. 861, Z. 2549).

Oft aber hat der Arbeiter nur auf einem Teil der Betriebsstätte zu tun. Dies gilt für Großbetriebe und Betriebe ohne sichere Abgrenzung. Arbeitsstätte eines Straßenkehrers ist der Kehr-

bezirk. Wer für Streckenarbeiten eingestellt ist, bei Straßen- und Dammbauten, bei Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieben, für den ist das Gebiet, auf dem er — jeweils, wenn er nicht nur für bestimmte Arbeiten angenommen ist — bei der Instandsetzung und Ausbesserung mitarbeitet, Arbeitsstätte. Deshalb wechselt bei Streckenarbeitern der Kreisstraßen die Arbeitsstätte (E.u.M., Bd. 14, S. 120 f., Z. 58). Hat aber das Gesamtarbeitsgebiet solche Ausdehnung, daß der Einzelarbeiter bei seinen Arbeiten nur mit einem Ausschnitt der Strecke in Berührung kommt, dann beschränkt sich die Arbeitsstätte dieses Arbeiters auf diesen Teil. — Bei Arbeiten in Magazinen, Werkstätten oder anderen geschlossenen Betriebsgebäuden der Eisenbahn, Post und Telegraphie ist Arbeitsstätte dieses Gelände (Rek.Entsch. v. 10. I. 19, MoSchr. 1919, Sp. 404, E.u.M., Bd. 5, S. 178 f., Z. 73). Wer bestimmte Verrichtungen regelmäßig besorgt, für den ist Arbeitsstätte das Gebiet, über das er hierbei geführt wird (E.u.M., Bd. 7, S. 175 f., Z. 70, Bd. 16, S. 95 f., Z. 36). Wer auf einer örtlich begrenzten Strecke bald hier, bald dort zu tun hat, z. B. zwecks Arbeit oder Aufsicht oder zur Auffindung von Mißständen (AN. 93, S. 428 f., Z. 1266, Breith. Bd. I, S. 588 f.), für den ist die ganze Strecke Arbeitsstätte. Bei Straßen- und Fuhrwerkbetrieben ist Arbeitsstätte die Straße, auf der sich das Fahrzeug befindet (Hdb.UV. Bd. I, S. 96, 97, letzter Absatz der Ziff. 42). Arbeitsstätte des auf öffentlicher Straße wartenden Droschkenkutschers ist der Raum, auf dem die Droschke steht, und der angrenzende Straßenteil, innerhalb dessen der Kutscher ohne Schwierigkeiten zu erreichen und zur Ausübung seines Dienstes herbeizurufen ist (E.u.M. Bd. 19, S. 79 f., Z. 36).

Vorübergehendes Verlassen der Arbeitsstätte — Arbeitsstätte in dem Sinn, wie er sich aus den vorausgehenden Erörterungen ergibt (s. o. S. 25 f.) — ist nicht ungeschützt, wenn beim Verlassen der Wille besteht, auf die Arbeitsstätte zurückzukehren, um den Aufenthalt zur Betriebsarbeit fortzusetzen. Ortsveränderungen dieser Art werden nach Lebensauffassung der Arbeitsstelle zugerechnet: Flucht von Unwetter (E.u.M. Bd. 18, S. 119 ff., Z. 52), Befriedigung der Notdurft.

Der Begriff der Arbeitsstätte darf heutzutage in keiner Weise mehr abhängig gemacht werden von dem Gefahrenbereich des Betriebs. Diese Auffassung hatte nur Sinn, solange man einen Kausalitätsbegriff hatte, der das Wesen des ursächlichen Zusammenhangs in der Gefährlichkeit des Betriebes sah (s. o. S. 13). Seit der Rekursentscheidung AN. 14, S. 411 ff., Ziff. 690 hat das Reichsversicherungsamt diese Auffassung endgültig verlassen. Es muß deshalb abgelehnt werden, wenn man immer noch daran festhält, die nähere Umgebung der Arbeitsstätte ihr

soweit zuzuzählen, als sich der Gefahrenbereich des Betriebs auf sie erstreckt (Kommentar, von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes herausgegeben, RVO. 544, Anm. 4, Ziff. I A letzter Absatz).

b) Der Aufenthalt auf Betriebswegen:

Betriebswege sind Wege für den fachlichen Teil des Betriebs. Man kann zwei Arten unterscheiden.

Es gibt Betriebswege, die lediglich als Wege versichert sind, die Tatbestände, zwischen denen sie verbinden, sind schon geschützt als Aufenthalt auf der Arbeitsstätte zur Betriebsarbeit (s. o. Ziff. 1 a). Der Schornsteinfeger geht von einem Haus zum andern (AN. 92, S. 315, Z. 1150). Ein Tiefbauarbeiter geht von der Bauhütte aus, wo sich die Arbeiter einzufinden haben, um die Weisungen für die Tagesarbeit und das nötige Arbeitsgerät entgegenzunehmen, zu dem entfernt liegenden Arbeitsplatz zur Aufnahme der Arbeit (E.u.M. Bd. 17, S. 66, Z. 34; wegen RVO. 545 b vgl. unten, S. 38).

Solchen Wegen stehen gegenüber die Gänge für den fachlichen Teil. Ein Bauer geht zum Bürgermeister, um sich ein Zeugnis über die Seuchenfreiheit seines Stalles ausstellen zu lassen (E.u.M. Bd. 2, S. 234 f., Z. 127), bestellt in einem Nachbarort bei einem Fuhrunternehmer einen Wagen zum Abfahren von Holz (AN. 14, S. 411 ff., Z. 2690, am Schluß der Entsch.), regelt die Feuerversicherung eines der Landwirtschaft dienenden Gebäudes (E.u.M. Bd. 19, S. 125, Z. 61). Wegen dieser Art liegen oft Aufträge zugrunde, z. B. Besorgungen in der Stadt (s. o. S. 19, Fall 1). — Versichert ist Hin- und Rückweg und Aufenthalt am Ort.

Auf der Grenze zwischen beiden Arten von Betriebswegen stehen die Auftragswege und Betriebsreisen. Sie können lediglich Gänge sein, oft aber sind es Wege zu einer Arbeitsstätte, z. B. auswärtige Montagen.

2. Leistung von Gefälligkeitsdiensten und Diensten der Nächstenliebe, Aufenthalt in Wohlfahrtsräumen des Betriebs, Mitwirken bei Betriebsfesten.

a) Gefälligkeitsdienste und Dienste der Nächstenliebe:

Gefälligkeitsdienste sind unentgeltliche Verrichtungen, die geleistet werden in Erwartung gleicher oder ähnlicher, dem eigenen Betrieb zugute kommender Verrichtungen (Hdb UV. Bd. II, S. 26 f.). Ueber die Abgrenzung gegenüber Gelegenheitsdiensten siehe oben S. 24 f.

Unter den Gefälligkeitsdiensten sind von besonderer Bedeutung die nachbarlichen Gefälligkeitsdienste in der Landwirtschaft. Ein Bauernbursche schießt von den Kirschbäumen des Nachbarn Vögel, welche die Kirschenernte zu schädigen drohen (BLVA. 1915, S. 63 f., Z. 1416). Ein Nachbar leistet Gespanndienste bei einem Begräbnis (AN. 92, S. 298, Z. 1123). — Was „nachbarlich" ist, ist abzuleiten aus den lokalen Verhältnissen und örtlichen Anschauungen. In Gegenden mit Einzelgehöften wird der Begriff weiter sein als in Gegenden mit geschlossenen Dorfanlagen (BLVA. 1922, S. 27 f., Z. 1528).

Werden die Dienste geleistet aus Pietät, aus Freundschaft, als rein persönliche, ohne daß man Gegendienste erwartet, dann fehlt der Zweckzusammenhang mit dem Betrieb. Ein Landwirt leistet Gespanndienste bei der Leiche eines Altsitzers inn der Stadt (AN. 97, S. 26, Z. 1574) oder fährt Fischer, die schon manches Mal in seinem Betrieb mitgearbeitet haben, zu einer Bahnstation, von der aus sie eine Versammlung in der Stadt mit guter Zugverbindung erreichen können (AN. 97, S. 282, Z. 1585).

Die Dienste der Nächstenliebe stehen innerlich den Gefälligkeitsdiensten sehr nahe. Sie können geleistet werden aus rein ethischen und (oder) religiösen Motiven. Dann sind sie unversichert. Nur bei der Seeunfallversicherung kommt es auf den Beweggrund in gewissen Fällen nicht an RVO. 1057, Z. 2. Im Leben allerdings wird es bei den folgenden Diensten kaum geschehen, daß der Versicherte die Handlung vornimmt ohne jede Rücksicht auf den Betrieb.

Dem Betrieb sind zuzurechnen:

α) Rettungsdienste. In der gewerblichen Unfallversicherung die Rettung eines Mitarbeiters oder Betriebsangehörigen (AN. 88, S. 326, f., Z. 604; Breith., Bd. 13, S. 136 ff., Z. 81), auch aus selbstverschuldeter Gefahr (BLVA. 1915, S. 101 f., Z. 1422). In der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung außerdem die Rettung eines Verwandten des Unternehmers, selbst bei besuchsweiser Anwesenheit (Rek.Entsch. v. 5. X. 04 Hdb.UV. Bd. 2, S. 26) oder eines Betriebsnachbarn (Breith. Bd. 13, S. 138, Z. 82; E.u.M. Bd. 8, S. 215 f.). In der Seeunfallversicherung ganz allgemein das Retten und Bergen von Menschen und Sachen RVO. 1057, Z. 2.

β) Die Erfüllung von Standespflichten. Es ist Standespflicht eines Fuhrmannes oder Straßenwärters durchgehende Pferde aufzuhalten und einfangen zu helfen (E.u.M. Bd. 7, S. 165 ff., Z. 66; BLVA. 1922, S. 31, Z. 1531). Es ist Standespflicht eines Straßenarbeiters den Schutzmann beim Ergreifen eines Verbrechers zu unterstützen (E.u.M. Bd. 7, S. 158 ff., Z. 61).

γ) Die Verteidigung des Betriebs und Hilfe bei einer dem Betrieb sonst drohenden Gefahr, besonders durch Feuer und

Wasser (E.u.M., Bd. 14, S. 124 f., Z. 60; AN. 15, S. 744, Z. 2832). Gedeckt ist alles, was sich auf die Verteidigung und Hilfe bezieht, z. B. Löschhilfe auf dem Nachbargrundstück zum Schutze des eigenen, die Rettung von Vieh aus dem brennenden Gehöft (Rek.-Entsch. v. 24. VI., 20. VIII und 1. X. 95 Hdb. UV. Bd. 2, S. 13), die Bewahrung des Ackers vor Flugfeuer (Rek.Entsch. v. 21. VI 04, Hdb.UV. Bd. 2, S. 13).

Bei kleinbäuerlichen und kleingewerblichen Betrieben bilden Betrieb und Hauswirtschaft eine Einheit. Eine Gefahr, die dem hauswirtschaftlichen Teil droht, wird regelmäßig auch dem Betrieb drohen (AN. 15, S. 744, Z. 2832).

Geschützt ist bei den Gefälligkeitsdiensten und Diensten der Nächstenliebe der Aufenthalt und die Wege, die diesen Zwecken dienen.

b) Aufenthalt in Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebs, Mitwirken bei Betriebsfesten:

Der Aufenthalt in Betriebswohlfahrtseinrichtungen, d. h. in Räumen, die an sich eigenwirtschaftlichen Zwecken (z. B. Schlafen, Ausruhen, Baden) dienen, ist nur dann dem Betrieb zuzurechnen, wenn sich diese Einrichtungen als notwendig oder doch wenigstens als zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit und zur Zusammenfassung der Kräfte des Arbeiters förderlich erweisen und vom Betrieb eingerichtet und unterhalten werden. Nicht genügen Einrichtungen, die nur zur Bequemlichkeit der Arbeiter oder um ihnen Kosten zu ersparen da sind (Hdb.UV. Bd. 1, S. 114 f., AN. 92, S. 310 f., Z. 1140; E.u.M. Bd. 15, S. 86 f., Z, 43, Bd. 17, S. 348 ff., Z. 148; Breith. Bd. III, S. 264, Z. 195). — Geschützt ist der Aufenthalt in der Kantine während der Mittagspause in Betrieben mit durchgehender Arbeitszeit, der Aufenthalt von Arbeitern mit weitem Heimweg im Speisesaal während der Essenspause (E.u.M. Bd. 18, S. 75 ff., Z. 32, Bd. 1, S. 90 ff., Z. 60), der Aufenthalt auf dem Sportplatz des Betriebs zur Teilnahme an verbindlichen Turnübungen, die unter Leitung von besonders dazu aufgestellten Beamten abgehalten werden (E.u.M. Bd. 16, S. 243, Z. 2), der Aufenthalt eines Kutschers zur Nachtzeit in einer Schlafkammer über dem Pferdestall, da das Uebernachten den Zweck hat, daß er früh beizeiten die Fütterung besorgen kann und im Bedarfsfall jederzeit zur Hand ist (Breith., Bd. II, S. 85), der nächtliche Aufenthalt von Dienstmädchen eines landwirtschaftlichen Betriebs in ihrem Schlafraum, der ihnen vom Unternehmer zur Verfügung gestellt ist. Weitere Beispiele Breith. Bd. I, S. 7 f. und S. 590.

Die Teilnahme an Festlichkeiten des Betriebs, die Mitwirkung bei ihrer Vorbereitung und Durchführung ist

versichert, wenn das Fest vom Betrieb aus veranstaltet wird. Eine vaterländische Feier, die ein Betrieb abhält, gilt dann als vom Betrieb veranstaltet, wenn sie nicht aus rein persönlichen Empfindungen des jeweiligen Unternehmers oder Direktors hervorgegangen ist, sondern aus der Erwartung, daß es sich für Großgewerbetreibende, die in mannigfacher Weise den Schutz und die Fürsorge des Staates und sonstiger öffentlicher Verbände genießen, ziemt, sich erkenntlich zu zeigen und die Wertschätzung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen gelegentlich auch einmal nach außen hin zum Ausdruck zu bringen (AN. 96, S. 423, Z. 1544). Oder der Betrieb feiert den Geburtstag des Meisters. Der Meister will die Anhänglichkeit der Gesellen an ihn, den Betriebsleiter, steigern und ihre Arbeitsfreudigkeit erhalten und erhöhen (Rek.Entsch. v. 30. IX. 99 Hdb.UV. Bd. 1, S. 105).

Das Fest muß vom Betrieb veranstaltet sein. Nicht genügt, wenn es vom Betrieb lediglich geduldet oder unterstützt wird. Die Veranstaltung durch die Arbeiterschaft ist keine Veranstaltung durch den Betrieb (E.u.M. Bd. 1, S. 86, Z. 56).

Unversichert ist eine Vergnügungsfahrt des Betriebspersonals (E.u.M., Bd. 15, S. 90, Z. 45).

3. Betriebsratssitzung, Betriebsversammlung, Mitgliederversammlung einer Dreschgenossenschaft, Urlaub, pflichtwidriges Entfernen von Bord.

a) Betriebsratssitzung, Betriebsversammlung:

Bei Betriebsratssitzung und Betriebsversammlung fehlt die äußere Beziehung zum Betrieb (zum fachlichen Teil des Betriebs). In erster Linie sind sie Organe der Geschäftsleitung. Wohl befassen sie sich auch mit Fragen, die den technischen Teil betreffen, aber das reicht nicht aus, sie dem technischen Teil des Betriebs zuzurechnen. Mit Recht lehnt es die Rechtsprechung ab sie unter „Beschäftigung im Betrieb" zu subsummieren (E.u.M., Bd. 14, S. 132 f. Z. 64, Bd. 18, S. 78, Z. 33 und S. 115 f., Z. 49).

b) Mitgliederversammlung einer Dreschgenossenschaft:

Die Mitgliederversammlung einer Dreschgenossenschaft steht nicht unter allen Umständen und in allen Fällen unter dem Schutz der Versicherung. Wohl aber dann, wenn die Genossenschaft die Maschine nur für ihre Mitglieder verwendet — nicht zum Lohndrusch — und die Versammlung einberufen ist zur Entscheidung einer Frage, welche die Betriebe aller Mitglieder angeht, wie die, ob die Maschine noch tauglich ist oder ob eine neue angeschafft werden muß (BLVA. 1926, S. 21, Z. 1560).

c) Urlaub, pflichtwidriges Entfernen von Bord:

Bei Urlaub ist es selbstverständlich, daß der äußere Zusammenhang fehlt (s. o. S. 14). Nur in der Seeunfallversicherung mußte es mit Rücksicht auf RVO. 1053 besonders hervorgehoben werden. Es heißt: In eigener Sache ans Land beurlaubt RVO. 1056, Z. 2. Gegensatz: Für Zwecke des Betriebs „beurlaubt". Dies ist dann allerdings kein Urlaub in dem Sinne, wie das Wort gewöhnlich gebraucht wird, sondern nichts anderes als ein Betriebsweg (s. o. S. 27). Ein Matrose wird an Land „beurlaubt" um Lebensmittel für die Schiffsbesatzung einzukaufen.

Ausgeschlossen von der Versicherung ist auch die Zeit, während der sich der Versicherte pflichtwidrig von Bord entfernt. RVO. 1056, Z. 1. Objektive Pflichtwidrigkeit genügt dazu nicht. Während dieser Zeit — RVO. 1056, Z. 1 und 2 — fehlt die äußere Beziehung zum Betrieb (RVO. 1053).

Der äußere Zusammenhang zwischen Betrieb und der versicherten Person besteht an sich so lange, als der Tatbestand den Zwecken des Betriebs zu dienen bestimmt ist. Diese Regel gilt jedoch nur, wenn kein „Ruhen des äußeren Zusammenhangs" eintritt. Von einem Ruhen war bereits an verschiedenen Stellen die Rede (s. o. S. 22, S. 23 f., S. 24 und S. 31 oben). Diese Grundsätze bleiben unberührt. Außerdem ist noch darauf hinzuweisen, daß die allgemeinen Tatbestände unter Ziff. 1 (S. 23 ff.) mit den speziellen unter Ziff. 2 (S. 27 ff.) konkurrieren können. Dann müssen die besonderen Voraussetzungen erfüllt sein. Sonst ruht solange die äußere Beziehung. Konkurrenz ist auch denkbar zwischen den speziellen Tatbeständen Ziff. 2a und b. Hier gilt dasselbe. Ein Ruhen des äußeren Zusammenhangs kann auch mehrmals nacheinander eintreten. Während des Ruhens kann irgendein versicherter Tatbestand gegeben sein, dann lebt solange die äußere Beziehung auf.

Einige Beispiele sollen das Gesagte verdeutlichen:

Ein Straßenarbeiter befindet sich an seiner Wegstrecke zur Arbeit (Z. 1a).

Ein kleines Kind fällt in den sumpfigen Straßengraben und droht zu versinken. Er hilft (Konkurrenz zwischen Z. 1a und 2a: Betriebsarbeit und Rettungsdienst). Aeußerer Zusammenhang ruht.

Er arbeitet weiter. Mittag ißt er in der Arbeiterbaracke (Konkurrenz zwischen 1a und 2b: Betriebsarbeit und Aufenthalt in Betriebswohlfahrtsräumen). Die besonderen Voraussetzungen sind erfüllt. Aeußerer Zusammenhang besteht weiter.

Nachmittag feiern einige Arbeiter, darunter auch dieser Straßenarbeiter, den Geburtstag eines Kollegen (Konkurrenz zwischen 1a und 2b: Betriebsarbeit und Festlichkeit). Aeußere Zusammenhang ruht.

Angenommen während der Mittagspause verunglückt ein Straßenarbeiter. Der Arbeiter rettet ihn (Konkurrenz zwischen 2b und 2a: Aufenthalt in Wohlfahrtsräumen des Betriebs und Rettungsdienst). In beiden Fällen sind die Voraussetzungen erfüllt. Aeußerer Zusammenhang besteht.

Erfolgt eine derartige Rettungshandlung während der Geburtstagsfeier, dann ist trotz des Ruhens solange die äußere Beziehung hergestellt.

II. Häusliche und andere Dienste.

RVO. 546; 922, 161; 1057, Z. 1.

Die äußere Beziehung zum Betrieb wird auch hergestellt durch häusliche und andere Dienste, zu denen der Versicherte, der hauptsächlich im Betrieb beschäftigt ist, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen wird.

1. Erstes Erfordernis ist: Die Person muß hauptsächlich im Betrieb beschäftigt sein.

Hauptsächlich beschäftigt sein ist nicht gleichbedeutend mit ununterbrochen beschäftigt sein. Ein Arbeiter kann mehreren Arbeitgebern ständig Dienste leisten (BLVA 1917, S. 116, Z. 1484). Wohl aber muß ein einheitliches Arbeitsverhältnis zugrundeliegen. Wer nur in den Betrieb „eintritt" (s. o. S. 10), kann nicht zu häuslichen und anderen Diensten herangezogen werden. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit braucht der Heranziehung nicht vorauszugehen, die Heranziehung kann sofort bei Beginn der Beschäftigung im Betrieb erfolgen (s. o. S. 22). Was Beschäftigung im Betrieb ist, ergibt sich aus den Darlegungen unter Z. I, S. 22 ff. Zu den Diensten kann nicht herangezogen werden der Unternehmer selbst. Im Gesetz ist es zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang als selbstverständlich.

2. Zweites Erfordernis ist: Die Heranziehung muß durch den Unternehmer oder dessen Beauftragte erfolgen.

Unternehmer ist gebraucht im privatwirtschaftlichen Sinne. Nicht anwendbar ist deshalb die Vorschrift auf öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse. Die Beauftragung hat kein zivilrechtliches Auftragsverhältnis zur Voraussetzung. Es genügt sogar Heranziehung durch ein Familienmitglied des Arbeitgebers, wenn es nur der Versicherte als zur Erteilung der Anordnung zuständig

ansehen mußte (Rek.Entsch. v. 10. IV. 06 Hdb.UV. Bd. 1, S. 226). Beauftragter ist jeder, der über Dienste des Arbeitnehmers für den Unternehmer verfügen kann (MoSchr. 1920 Sp. 584).

Die Heranziehung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen — stillschweigend, wenn die Dienste vom Unternehmer oder dessen Beauftragten nicht zurückgewiesen werden. Sie kann gelegentlich oder ständig erfolgen. Sie kann sich auf einen Einzelfall beziehen oder summarisch auf eine Vielheit von Einzelfällen, als Gruppenauftrag, als allgemeiner Auftrag, ohne daß die Einzelfälle ausdrücklich genannt oder vorgeschrieben werden. Ein Ziegeleiarbeiter hatte von dem Unternehmer den Auftrag erhalten das Ziegeleigrundstück sorgfältig zu beaufsichtigen und vor allem auch für die vom Arbeitgeber gehaltenen Tauben zu sorgen. Eines Tages stellte nach seiner Ansicht ein Marder den Tauben nach. Er schoß auf den Marder. Diese Handlung ist gedeckt durch den allgemeinen Auftrag und genießt deshalb den Schuß der Versicherung (AN. 02, S. 529 f., Z. 1950).

Ein Verbot des Unternehmers den Versicherten heranzuziehen schließt die Heranziehung durch den Beauftragten nur aus, wenn es dem Versicherten bekannt ist und ihm gegenüber Gültigkeit hat (AN. 08, S. 510 f., Z. 2238; E.u.M., Bd. 13, S. 141 ff., Z. 65).

3. Drittes Erfordernis ist: Heranziehung zu häuslichen und anderen Diensten.

Es können dies nur Dienste sein, die nicht versichert sind (E.u.M., Bd. 17, S. 67 ff., Z. 35), d. h. die nicht unter den Tatbestand der „Beschäftigung im Betrieb" bei diesem Betrieb fallen oder die nicht einem andern Betrieb zugerechnet werden (aus irgendeinem Grunde).

Häusliche Dienste sind Dienste für den Haushalt und für persönliche Bedürfnisse. Andere Dienste sind anderweit unversicherte Dienste, die keine häuslichen Dienste darstellen. Ein Dienstmädchen eines landwirtschaftlichen Betriebs wartet im Auftrag ihres Auftragsgebers dessen Kind (Breith., Bd. I, S. 452). Ein Gehilfe lädt für den 5jährigen Sohn des Unternehmers die Kinderflinte. Der Arbeitgeber will, daß die Gehilfen seinen Kindern Handreichungen zur Erfüllung ihrer Wünsche leisten, und erwartet es von ihnen (Breith., Bd. III, S. 333 f., Z. 243). — Ein Versicherter wird aus Geschäftsrücksichten beauftragt an einer Beerdigung teilzunehmen (E.u.M., Bd. 9, S. 222 f., Z. 83), soll sich an einem Bittgang für die bedrohten Feldfrüchte beteiligen (E.u.M., Bd. 8, S. 225 ff., Z. 103). — Auch gewerbliche Dienste in einem nichtversicherten Betrieb fallen unter andere Dienste, wenn sie Nebenbeschäftigung neben der versicherten Haupttätigkeit sind (AN. 04, S. 411 f., Z. 2046). — Selbst die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Obliegenheiten des Unternehmers können Gegenstand der Dienste

sein. — Der Grund der Heranziehung ist gleichgültig. Es brauchen nicht gerade immer Dienste im Interesse des Unternehmers sein. Sie können auch geschehen im Interesse des Beauftragten oder um einem Dritten eine Gefälligkeit zu erweisen. Auch das ist nicht unbedingt erforderlich. Eine Grubenkapelle spielt für eigene Rechnung bei einem Vereinsfest. Als anderer Dienst versichert, weil die Grubenverwaltung ihre Musiker zur Mitwirkung an solchen Aufführungen der Kapelle verpflichtet und den Arbeiter entläßt, der sich wiederholt ohne triftigen Grund weigert (E.u.M., Bd. 7, S. 184 f., Z. 74).

Wann sind häusliche und andere Dienste geschützt? Die Heranziehung muß geschehen als Ausfluß des wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses des Versicherten vom Unternehmer oder dessen Beauftragten. Die Heranziehung muß geschehen infolge und wegen des bestehenden Arbeitsvertrags (Rek.Entsch. v. 31. V. 04 Hdb.UV. Bd. 1, S. 124; E.u.M., Bd. 7, S. 184 f., Z, 74), Der Unternehmer muß in seiner Eigenschaft als Unternehmer, der Beauftragte in seiner Eigenschaft als Beauftragter zu den Diensten heranziehen Ein hauptsächlich in einem versicherten Betrieb beschäftigter Arbeiter ist außerdem als Amtsbote tätig. Sein Arbeitgeber ist zugleich sein Amtsvorsteher. Die Aufträge, die der Arbeiter als Amtsbote bekommt, sind keine anderen Dienste (Rek.Entsch. v. 19. III. 06 Hdb.UV. Bd. 1, S. 225). Ebensowenig erfüllt den Tatbestand die Leistung von Diensten besonderen Abmachungen gemäß. Auch bei Diensten aus Anstand oder anderen ethischen Beweggründen fehlt die Beziehung zum Betrieb. Eine Gutsbesitzerin macht mit ihrer Stütze einen Abendspaziergang. Die Begleitung erfolgt zu eigener Erholung und aus familiärer Gesinnung (AN. 14, S. 431 f., Z. 2486).

III. Der Weg von und zur Arbeitsstätte, das Arbeitsgerät.

RVO. 545 a—c; 922, 161; 1055a.

Außer der Beschäftigung im Betrieb, außer den häuslichen und anderen Diensten begründet der Weg zur und von der Arbeitsstätte und das Arbeitsgerät unter gewissen Umständen die äußere Beziehung. Gefordert wird vom Gesetz ein mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängender Weg nach und von der Arbeitsstätte, eine mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

Die Bestimmungen über diese Art des äußeren Zusammenhanges sind eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1925 (s. o. S. 7 und S. 20). Vor dieser Gesetzgebung wurde der Weg zwi-

schen Wohnung und Fabrik, ebenso die Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts grundsätzlich als dem Betrieb nicht dienlich aufgefaßt. Es mußten besondere Verhältnisse vorliegen, die den Zusammenhang berechtigt erscheinen ließen. Die Ausnahmen erreichten allmählich einen beträchtlichen Umfang, so daß die Gesetzgebung nur das fortsetzte und vollendete, was sich in der Praxis als notwendig erwiesen hatte. Eine Zusammenstellung der Rechtsprechung bietet der Aufsatz von Knoll „Streitfragen zum Begriff des Betriebsunfalls" (MoSchr. 1925, Sp. 221 ff.) und der von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts herausgegebene Kommentar (RVO. 545 a, Anm. 2). — Trotzdem darf die Bedeutung der neuen Vorschriften nicht unterschätzt werden. Sie beseitigen manche Härten und bieten Gewähr für eine einheitliche und gleichmäßige Rechtsprechung. Sie bedeuten sogar eine Abänderung des geltenden Rechts (vgl. E.u.M. Bd. 19, S. 88 f., Z. 41). War früher nur ausnahmsweise äußerer Zusammenhang gegeben, so ist er jetzt regelmäßig vorhanden, wenn die Voraussetzungen der Vorschriften erfüllt sind.

1. Der mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.

Weg heißt Ueberwindung der Entfernung zwischen zwei Punkten der Erdoberfläche. Der eine Endpunkt ist die Arbeitsstätte. Der Weg muß der Beschäftigung im Betrieb auf der Arbeitsstätte vorangehen oder nachfolgen. Der andere Endpunkt ist der gewöhnliche Aufenthaltsort, die Behausung, der häusliche Wirkungskreis des Versicherten. Das Gesetz schweigt darüber. Zwar absichtlich, aber nur mit Rücksicht auf die Entschädigung von Unfällen, wenn der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unterbrochen wird. Diese Frage sollte der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. (Darüber s. u. S. 46 f.) Etwas völlig Neues wollte man mit dieser Bestimmung nicht. Man wollte den Versicherungsschutz auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, der durch die Praxis der Versicherungsgerichte immer mehr erweitert wurde, gesetzlich festlegen und ausbauen (Drucksachen des Reichstags, No. 1060, S. 6 und 7). Von diesen Erwägungen aus muß die von Schrader („Die landwirtschaftliche Unfallversicherung" RVO. 545 a, Anm. 4, S. 73) und vom Bayerischen Landesversicherungsamt (BLVA. 1926, S. 31 ff., Z. 1562) vertretene Auffassung abgelehnt werden, daß an Stelle der Behausung auch ein anderer Punkt treten könne. Eine derartige Auslegung des RVO. 545 a tritt in Widerspruch mit dem Zweck der Bestimmung. Ist Ausgangspunkt, bezw. Zielpunkt nicht die Wohnung, dann beurteilt sich diese Frage nach dem Ueber-

wiegen betriebsfremder Zwecke (s. u. S. 48). Ein Bedürfnis für eine solche Interpretation des RVO. 545 a besteht also nicht. Zu billigen sind die Ausführungen in AN. 26, S. 485, Z. 3239, E.u M. Bd. 19, S. 88, Z. 41, BLVA. 1925, S. 1925, S. 28 f., Z. 1551 und 1927, S. 12 f., Z. 1566. Sie stehen mit den Grundgedanken der neuen Bestimmung im Einklang.

Geschützt ist der ganze Weg, auch wenn er weit ist. Ein Arbeiter wohnt in K. Die Fabrik, die er besucht, liegt in L. Er muß täglich mit der Eisenbahn fahren. Von seiner Wohnung aus zum Bahnhof muß er eine Viertelstunde gehen. In L. benützt er 10 Minuten die Straßenbahn.

Geschützt ist der Weg nicht nur auf der Straße, auch, soweit er über abgeschlossene und umzäunte Grundstücke führt, auch in einem Hause, wenn er nur dazu bestimmt ist, die Entfernung zwischen Arbeitsstätte und häuslichem Wirkungskreis zu überwinden. Dies festzustellen, ist oft nicht ganz leicht. Jemand besitzt ein Einfamilienhaus mit Garten. Wo endet der Heimweg? Noch nicht beim Betreten des Gartens. Beim Betreten des Wohnhauses? Beim Schließen der Haustüre? Wenn er durch die Diele geht? Unter Umständen wird auch dieses Stück mit in den Weg von der Arbeitsstätte mit einbezogen werden müssen. Der häusliche Wirkungskreis beginnt, wenn die Räume betreten werden, die für ihn bestimmt sind, und die Betätigungen, welche sich auf die Ueberwindung der Entfernung beziehen, ihren Abschluß erreicht haben. Für den Weg zur Arbeitsstätte gilt dies entsprechend.

An dieser Stelle soll die Frage berührt werden, wie es mit der Versicherung steht wenn Heimweg und Auftragsweg zusammentreffen.

Bei den Beratungen der Kommission äußerte man sich dahin, inwiefern eine Aenderung des sonst üblichen Wegs infolge von Besorgungen die Versicherung des Wegs als Betriebsweg beeinflusse, hänge von den Umständen des Falles ab. Es komme darauf an, ob und inwieweit der Weg mit Rücksicht auf die Art, Dauer usw. der Aenderung noch nach der Anschauung des Lebens als der durch die Beschäftigung im Betrieb veranlaßte Weg zur Arbeitsstelle und von ihr zur Behausung gelten könne. (Kommentar, von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes herausgegeben, RVO. 545 a, Anm. 1 b). Ueber „üblicher Weg" vergl. unten S. 47.)

Es ist richtig, daß letzten Endes die Lebensauffassung entscheidet. Das ist aber bei anderen Arten des äußeren Zusammenhangs ebenso (s. o. S. 13). Auch zu dieser Frage lassen sich gewisse Grundsätze aufstellen, die dem Leben entsprechen. Dabei können frühere Entscheidungen der Versicherungsämter Verwendung finden.

A. Auftrag, der lediglich Gang ist (s. o. S. 27).

a) Heimweg und Auftragsweg vollkommen gleich bis zur Behausung.

Versicherung als Heimweg und Auftragsweg.

b) Auftragsweg stimmt mit Heimweg vollkommen überein, aber er ist kürzer als der Heimweg.

(Kleine örtliche Abweichungen, die das Leben nicht beachtet, stehen der Uebereinstimmung gleich.)

Schuß als Auftragsweg bis Erledigung des Auftrags (AN. 10, S. 546, Z. 2408; MoSchr. 1921, Sp. 645), Schuß des ganzen Wegs als Heimweg.

c) Auftragsweg und Heimweg stimmen nicht überein, der Heimweg wird aber nach Erledigung des Auftrags betreten.

Schuß als Auftragsweg bis der Heimweg wieder betreten wird (BLVA. 1916, S. 77 ff., Z. 1442). Nicht richtig scheint mir die Auffassung des Reichsversicherungsamtes, wie sie vertreten wird in AN. 16, S. 771, Z. 2919, die auf erhöhte Gefährlichkeit des übrigen Wegestücks abstellt. Sie ist zu eng und m. E. nicht vereinbar mit den Grundsätzen von AN. 14, S. 411 ff., Z. 2690. Das Stück Heimweg ist versichert als Heimweg.

d) Auftragsweg und Heimweg völlig verschieden.

In Weiterbildung des Grundsatzes unter c) und aus der Erwägung heraus: Hätte der Versicherte den Auftrag vom Betrieb nicht bekommen, so wäre sein Weg nach Hause geschützt gewesen; soll er, wenn er den Auftrag für den Betrieb erledigt, schlechter gestellt sein? gelangt man zu dem Ergebnis, daß der Weg nach Auftragserledigung auch versichert sein muß.

Zu c) und d) kann noch erwähnt werden, daß bei Aufträgen nach auswärts die Versicherung als Betriebsweg nach Erledigung des Auftrags zurück zum Ort des Betriebssitzes besteht (s. o. S. 27). Soweit der Weg nach Auftragserledigung damit zusammenfällt, ist auch nach dieser Richtung hin äußerer Zusammenhang gegeben.

B. Auftrag, der Betriebsweg der ersten Art ist (s. o. S. 27).

Hier ist der Ort der Auftragserledigung Arbeitsstätte.

Der Weg zwischen Betrieb und diesem Ort ist versichert als Betriebsweg.

Der Weg von dort nach Hause als Heimweg.

Ergebnis: Der äußere Zusammenhang besteht auf alle Fälle (wegen Ueberwiegens betriebsfremder Zwecke s. u. S. 38 ff., besonders S. 45 ff.), und zwar beim Weg von der Arbeitsstätte ebenso wie beim Weg zur Arbeitsstätte.

Wo Konkurrenz zwischen RVO. 544, Abs. I und 545 a besteht, ist sie auf die Versicherung ohne Einfluß (s. o. S. 22).

2. Die mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts.

Das Arbeitsgerät muß für die Verwendung im Betrieb bestimmt sein. Entweder muß es tatsächlich schon verwendet oder seine Verwendung im Betrieb beabsichtigt sein. Die Handlungen können der Beschäftigung im Betrieb vorausgehen oder nachfolgen. Unmittelbar vorher oder nachher brauchen sie nicht zu geschehen. Der erste Entwurf verlangte dies (vgl. Drucksachen des Reichstags No. „zu 691"; No. 1060, Anlage 1, S. 30 f.). Es genügt ihre Vornahme mit Rücksicht auf den Betrieb.

Die Instandsetzung umfaßt auch die Reinigung.

Verwahrung ist in engem Sinne auszulegen. In Verwahrung bringen ist unter Beförderung zu subsummieren (vgl. dazu Drucksachen des Reichstags No. 1060, S. 6).

Gleichgültig ist, wo die Handlungen vorgenommen werden, im Betrieb, auf dem Heimweg — Konkurrenz von RVO. 545 a und b —, zu Hause oder sonstwo. Gleichgültig ist auch, ob das Gerät vom Versicherten oder vom Betrieb gestellt wird. Im Gesetz ist dies ausdrücklich hervorgehoben, weil vor der Novelle ein Zusammenhang mit dem Betrieb in diesem Fall in ständiger Rechtsprechung abgelehnt wurde.

Die Voraussetzungen des 545 b sind z. B. erfüllt, bei einem Tiefbauarbeiter, der in der Bauhütte sein Arbeitsgerät holt und damit auf die Arbeitsstätte geht — eine mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängende Beförderung des Arbeitsgeräts. (Konkurrenz von RVO. 544, Abs. I und 545 b; siehe oben S. 27.)

2. Abschnitt.

Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke.

Vorbemerkung.

Für das Vorhandensein des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall ist neben der äußeren Beziehung der versicherten Person zum Betrieb (siehe 1. Abschnitt, S. 20) erforderlich, daß zur Zeit des Unfalls betriebsfremde Zwecke nicht überwiegen.

Ganz allgemein mit diesem Erfordernis hat sich das Reichsversicherungsamt immer nur im Zusammenhang mit dem Verschulden des Verletzten befaßt, obwohl es sich hier um eine

Voraussetzung handelt, die stets, in jedem Fall, gegeben sein muß, auch wenn kein Verschulden vorliegt. In der AN. 20, S. 151 ff., Z. 3034 zitierten Entscheidung sagt das Reichsversicherungsamt, daß bei Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften, Gebote und Verbote des Unternehmers, gegen vernünftige Ueberlegung und Brauch die unfallbringende Tätigkeit dann dem Betrieb nicht zuzurechnen sei, wenn besonders betriebsfremde Zwecke auf Absicht und Verhalten des Versicherten derart eingewirkt haben, daß die Beziehung jener Tätigkeit zum Betrieb bei Wertung der Unfallsachen als unerheblich ausgeschieden werden muß. Ein anderes Mal spricht das Reichsversicherungsamt aus, daß Beweggrund und Absicht des Arbeiters eine den ursächlichen Zusammenhang aufhebende Wirkung hätten, wenn durch sie diese Tätigkeit zu den Zwecken des Betriebs in Widerspruch tritt, also selbst zu einer betriebsfremden wird („Deutsche Krankenkasse" 1925, Sp. 755 ff.).

Dieser Abschnitt will zunächst im allgemeinen untersuchen, wann betriebsfremde Zwecke überwiegen, und dann noch kurz die Lösung vom Betrieb bei RVO. 545 a—c im besonderen besprechen. Als Gliederung dieses Abschnittes ergibt sich deshalb

I. Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke.

II. Die Lösung vom Betrieb beim Weg zur und von der Arbeitsstätte und bei Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts im besonderen.

I. Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke.

Die Frage, wann betriebsfremde Zwecke überwiegen, spaltet sich in zwei Unterfragen: Wann überwiegen betriebsfremde Zwecke bei eigenwirtschaftlichen Handlungen? und: Wann überwiegen betriebsfremde Zwecke bei Streitigkeiten mit Dritten? Es stehen sich zwei Gruppen gegenüber: eigenwirtschaftliche Handlungen und Streitigkeiten mit Dritten. Beide Gruppen müssen gesondert behandelt werden.

Die älteren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes lassen sich nur mit Vorsicht verwerten. In allerneuester Zeit hat die Rechtsprechung der obersten Versicherungsbehörden aufgezeigt, inwieweit die Grundsätze der Entscheidung von AN. 14, S. 411 ff., Z. 2690 eine Umgestaltung der früheren Auffassung zur Folge hatten. (E.u.M. Bd. 18, S. 72 ff., Z. 31, Bd. 19, 76 ff., Z. 35). Von hier aus soll die Erforschung des Stoffes erfolgen.

1. Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke bei eigenwirtschaftlichen Handlungen.

Eigenwirtschaftliche Handlung ist ein sehr umfassender Begriff. Er enthält alles, was dem Kreis des Ver-

sicherten und seiner Interessensphäre entspringt. Die Handlungen selbst können recht verschiedenartig sein. Es gehört dazu Essen, Trinken, Waschen, Baden, Ausruhen, Schlafen, Arbeitspause ohne eigentlichen Grund, Notdurft, Neugierde, Benützung der Betriebseinrichtung für eigene Zwecke, Spiel, Kleiderwechseln, Flucht vor Unwetter, Zigarrenrauchen, Zeitunglesen, Briefschreiben, Unterhalten, Spitzen seines Privatbleistifts, Toilettemachen, Aufladen von eigenen Sachen auf den für den Betrieb fahrenden Wagen (s. o. S. 22), Flicken des zerrissenen Schnürriemens usw.

Für die eigenwirtschaftlichen Handlungen gelten zwei Grundsätze:

a) im allgemeinen überwiegen bei eigenwirtschaftlichen Handlungen betriebsfremde Zwecke nicht.

Es müssen besondere Umstände vorliegen, die ein Ueberwiegen rechtfertigen. Lösung vom Betrieb.

b) Betriebsfremde Zwecke überwiegen zur Zeit des Unfalls, wenn die Objekte für die eigenwirtschaftliche Betätigung dem eigenwirtschaftlichen Kreis des Versicherten entstammen — sei es, daß er sie bei Begründung des äußeren Zusammenhanges mit in den Betrieb bringt, sei es, daß er sich durch eigenwirtschaftliche Betätigung die tatsächliche Verfügungsmacht darüber verschafft hat — und er lediglich durch diese Objekte den Unfall erleidet.

Es müssen besondere Umstände vorliegen, die ein Nichtüberwiegen rechtfertigen. Bindung an den Betrieb.

a) Die Lösung vom Betrieb bei eigenwirtschaftlichen Handlungen:

Die Regel ist bei eigenwirtschaftlichen Handlungen, daß betriebsfremde Zwecke nicht überwiegen. Es müssen besondere Umstände gegeben sein, dann erst ist der Zusammenhang ausgeschlossen.

Nicht überwiegend betriebsfremde Zwecke, wenn sich die Handlungen nach der Lebenauffassung in angemessenen und verständigen Schranken halten. Besondere Berücksichtigung verdient dabei die Länge des Aufenthalts, die Art des äußeren Zusammenhanges, die Art der eigenwirtschaftlichen Handlung. Beispiele: Jemand unterbricht die Arbeit zur üblichen Versperpause, jemand verwendet die Maschine vorübergehend für eigene Zwecke (s. o. S. 15), ein Knecht lädt auf den Wagen der für den Betrieb fährt, einige wenige ihm gehörige Sachen auf (s. o. S. 22), jemand, der einen Weg zurücklegt, bemerkt etwas Auffälliges und bleibt ein wenig stehen.

Ebensowenig überwiegen betriebsfremde Zwecke, wenn die eigenwirtschaftlichen Handlungen durch den Betrieb veranlaßt sind und angemessene Grenzen eingehalten werden. Durch den Betrieb veranlaßt sind eigenwirtschaftliche Handlungen, wenn sie mit Rücksicht auf den Betrieb erforderlich gemacht werden (s. o. S. 24) oder die Art und Umstände, unter denen sie geschehen, durch den Betrieb bedingt sind. Ein Fall der ersten Art: In einer Fabrik müssen bei der Arbeit besondere Arbeitsanzüge getragen werden, ein Arbeiter kleidet sich eben um. Ein Fall der zweiten Art: Ein Arbeiter übernachtet bei einer Geschäftsreise auf dem Dorf. Ein Arbeiter ist ins Ausland gesandt und ißt, trinkt und schläft dort (AN. 15, S. 471, Z. 2798). Ein Kutscher übernachtet beim kranken Pferd im Stall, um es pflegen zu können.

Aber auch in einem bloßen Ueberschreiten dieses Maßes liegt noch kein Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke. Jemand sucht nicht den seiner Arbeitsstätte benachbarten Abort auf, sondern einen entfernter liegenden (Breith. XIV, S. 24 f., Z. 12). Ein Wäschereikutscher ist nach seinem Dienst erhitzt und bestaubt. Er will sich reinigen. Er hätte dazu im Stalle Gelegenheit gehabt, wo Wasserleitung und Eimer gewesen wären; er aber nimmt ein Vollbad in einem Spülkasten der Wäscherei (Breith. I, S. 264 f.).

Die betriebsfremden Zwecke überwiegen erst, wenn Wille und Absicht des Versicherten auf die eigenwirtschaftliche Betätigung gerichtet ist und sie zu eigener Genugtuung in besonders starkem Maße verfolgt wird.

Ein Maurer hatte in einer Mosaikfabrik besonders schmutzige Arbeiten auszuführen. Um sich zu reinigen, badete er in einer mit Wasser gefüllten Tongrube. Er gab seiner starken Neigung und Freude am Schwimmen nach und durchschwamm die Grube. Dabei ertrank er (E.u.M. Bd. 18, S. 71, Z. 30). — Es zieht ein Gewitter von ferne herauf. Ein Arbeiter ist auf dem Felde. Er ist sehr ängstlich und kann das Zucken des Blitzes nicht sehen. Deshalb stellt er sich nicht in Häusern unter, die in der Nähe liegen, sondern eilt dem Dorfe zu. Unterwegs fällt er und verletzt sich. — Ein Gehilfe hatte Holz abzuladen. Ihm wurde gesagt, er solle ein wenig warten, bis der andere Wagen fertig sei. Er tat dies auch; kein Ueberwiegen von betriebsfremden Zwecken. Aber nach einigen Minuten dauerte es ihm doch zu lange, er bekam Langeweile. Es erwachte in ihm die Neugierde, sich den Schacht anzusehen. Er ging hin in das Gebäude und kam mit blutendem Kopf zurück (Breith. Bd. I, S. 35 f). — Ein Arbeiter ist auf einem Betriebsweg. Er sieht am Bahndamm Kinder spielen. Er schaut zuerst ein wenig zu, dann beteiligt er sich. Ist der Arbeiter selbst

ein ganz kindlicher Mensch, so kann man nicht sagen, daß betriebsfremde Zwecke auf Absicht und Verhalten eingewirkt zu eigener Genugtuung, wohl aber, wenn er sich klar ist über seine Handlungsweise und teilnimmt, um den Kindern einmal sein Können zu zeigen. Nicht richtig erscheint es mir, das Alter entscheiden zu lassen. Vgl. dazu den von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts herausgegebenen Kommentar RVO. 544, Anm. 4 D, 3 c und die dort zitierten Entscheidungen.

b) Die Bindung an den Betrieb bei eigenwirtschaftlichen Handlungen:

Betriebsfremde Zwecke überwiegen, wenn die Objekte für die eigenwirtschaftliche Betätigung dem eigenwirtschaftlichen Kreis des Versicherten entstammen und der Unfall lediglich auf diese Objekte zurückzuführen ist. Bestehen besondere Verhältnisse, dann ist Zusammenhang mit dem Betrieb vorhanden.

Die Objekte entstammen dem eigenwirtschaftlichen Kreis des Versicherten, wenn sie bei Begründung des äußeren Zusammenhangs mitgebracht werden. Jemand bringt sein Essen und Trinken oder die Gefäße für die Mahlzeiten von zu Hause mit. Die Speisen sind verdorben, im Most ist eine Wespe (Rek.Entsch. v. 25. X. 18 MoSchr. 1919, Sp. 220), die Eßgeräte sind beschädigt. Jemand bringt eine Waschschüssel zum Füßewaschen mit in den Betrieb; die Schüssel ist alt und schlecht.

Davon bestehen zwei Ausnahmen:

aa) Sind die Objekte dem Betrieb auf unbestimmte Zeit überlassen und werden sie auch von andern Mitarbeitern benutzt, so verlieren sie den Charakter als mitgebrachtes Objekt (E.u.M. Bd. 18, S. 80, Z. 35). Sie dienen dem Betrieb. Betriebszwecke überwiegen. Es gilt Grundsatz a).

bb) Betriebszwecke überwiegen auch beim Arbeitsgerät, selbst wenn es der Versicherte stellt. Es ist für den Betrieb bestimmt (s. o. S. 38). Grundsatz a) ist anzuwenden.

Bei Unfällen durch mitgebrachte Objekte erfolgt eine Bindung an den Betrieb nur, wenn Betriebszwecke mitwirken Der Betrieb muß Anlaß sein. Die Art und Umstände, unter denen die eigenwirtschaftliche Betätigung geschieht, müssen durch den Betrieb bedingt sein. Bei Essen und Trinken ist es die durch den Betrieb gebotene besondere Eile, die besonderen Verhältnisse der Zubereitung und des Genusses der Mahlzeiten (E.u.M. Bd. 1, S. 91, Z. 60), wenn die Befriedigung mit Rücksicht auf den Betrieb ohne Unterbrechung der Betriebsarbeit erfolgt.

Die Bindung an den Betrieb kann aber wieder gelöst werden in entsprechender Anwendung des Grundsatzes a). Es ist zwar besondere Eile bei Einnahme der Mahlzeit geboten, aber ein Arbeiter möchte sich als Schnellesser unter seinen Kameraden hervortun.

Die Objekte entstammen dem eigenwirtschaftlichen Kreis des Versicherten auch dann, wenn sich der Versicherte durch eigenwirtschaftliche Betätigung die tatsächliche Verfügungsmacht darüber verschafft hat. Jemand entwendet eine Flüssigkeit, jemand findet etwas und nimmt es zu sich.

Die Bindung an den Betrieb erfolgt, wenn der Betrieb dem Versicherten besondere Gelegenheit dazu bot an den Ort zu gelangen, wo sich das Objekt befand. Jemand findet im Betrieb eine Flüssigkeit vor, hält sie für trinkbar und genießt davon (Breith. Bd. I S. 146 f., Rek.Entsch. v. 15. I. 19 Arbeiterversorgung 1920, S. 7).

Die Bindung an den Betrieb kann gelöst werden in entsprechender Anwendung von Grundsatz a). Jemand geht während der Arbeitszeit auf den Schotterplatz, um dort verwertbare Metallstücke zu suchen. Er findet dort eine Granate. Er hebt sie auf und nimmt sie an sich. Sie interessiert ihn, er will sie zerlegen und macht sich an ihr zu schaffen. Die Granate explodiert und tötet ihn. (Breith. Bd. XIV, S. 24 f., Z. 12.)

2. Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke bei Streitigkeiten mit Dritten.

Wie bei eigenwirtschaftlichen Handlungen, so lassen sich auch hier zwei Grundsätze aufstellen:

a) Bei Streitigkeiten mit Dritten überwiegen betriebsfremde Zwecke nur, wenn der Grund des Streits ein rein persönlicher ist. Lösung vom Betrieb.

b) Ist der Streit ein rein persönlicher, dann überwiegen betriebsfremde Zwecke nicht, wenn die Art der Ausführung durch den Betrieb wesentlich mitbedingt ist. Bindung an den Betrieb.

a) Die Lösung vom Betrieb bei Streitigkeiten mit Dritten.

Betriebsfremde Zwecke überwiegen nicht, wenn der Grund des Streites kein rein persönlicher ist, sondern der Betrieb den Anlaß dazu gab. Ein Hoteldiener kommt mit einem andern Angestellten des Hotels wegen eines von einem Gast gegebenen Trinkgelds in Streit (Rek.Entsch. v. 29. XI. 18 MoSchr. 1919, Sp. 221). — Ein Arbeiter S in einem Sägewerk gerät mit einem Mitarbeiter,

dem Sohne des im gleichen Betrieb beschäftigten Werkführers X, wegen Legung der Baumstämme in Streit, in den sich X einmischt und S schwer verletzt (BLVA. 1915 S. 184, Z. 1433). — Ein Arbeiter A hatte zusammen mit einem andern, B, an einer Maschine Messer auszuwechseln. Ein Tischler, C, kam vorbei. B fragte ihn, ob er auch solchen Durst habe, sie hätten tüchtig geschwitzt bei der Arbeit. C antwortete nicht. A äußert zu B., er solle den Esel gehen lassen, Brummochsen trinken kein Bier. C ging auf A zu, beide gerieten in Streit, anfangs scherzhaft, später aber ernstlich (E.u.M. Bd. 18, S. 72 ff., Z. 31). — Jemand hat für Ordnung im Betrieb zu sorgen, man widersetzt sich ihm, es kommt zum Streit (Hdb.UV. Bd. 1, S. 86 f.). Die Arbeitswilligen werden durch Streikende gestört, man kommt ins Handgemenge. — Die in einem landwirtschaftlichen Betrieb angestellten Hilfspersonen waren mit den von ihrem Arbeitgeber zugewiesenen Mengen von Lebensmitteln nicht zufrieden und richteten ihren Unwillen gegen die mit der Ausgabe betraute Wirtschafterin. Es kam zu verschiedenen Reibereien, Beschimpfungen und schließlich zu Tätlichkeiten (E.u.M. Bd. 18, S. 72 ff., Z. 31).

Ist der Grund des Streites ein rein persönlicher, so überwiegen betriebsfremde Zwecke. Ein Arbeiter haßt einen andern wegen seiner politischen Einstellung und plant gegen ihn einen Racheakt. Endlich gelingt es ihm, ihn allein anzutreffen. Er greift ihn an und es entsteht eine Rauferei. — Jemand fordert eine versicherte Person auf zu einem Ringkampf, um die sportliche Tüchtigkeit zu erproben. — Ein Arbeiter macht mit einer Arbeiterin in der Pause Neckereien, damit die Zeit schneller vergeht (E.u.M. Bd. 14, S. 127 f., Z. 62). — Ein Arbeiter will eine Maschine des Betriebs in einem Teil der Fabrik, in dem er sonst nichts zu tun hat, benutzen zum Schneiden von Holz, das er im Betrieb entwendet hat. Der Mitarbeiter weigert sich und will ihn von der Maschine abhalten. Es kommt zum Streit, in dem der Dieb verletzt wird (Rek.Entsch. v. 5. IV. 24 MoSchr. 1925, Sp. 528).

b) Die Bindung an den Betrieb bei Streitigkeiten mit Dritten:

Ist der Streit ein rein persönlicher, dann überwiegen betriebsfremde Zwecke. Es kann aber sein, daß die Art der Ausführung durch den Betrieb wesentlich mitbedingt ist. Dann besteht Bindung an den Betrieb. Ein Racheakt wird von einem Arbeiter eines Eisenwerks vollzogen mit einer glühenden Eisenzange oder mit einem schweren Hammer.

Lösung vom Betrieb und Ruhen des äußeren Zusammenhangs. Wege vor und nach der Lösungshandlung.

Lösung vom Betrieb bedeutet Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs. Die Unterbrechung dauert solange, als betriebsfremde Zwecke überwiegen. Sie ist oft nur von kurzer Dauer. Sie kann aber auch über eine längere Zeit hin Wirkung haben. Ein Arbeiter wohnt in einer Arbeiterbaracke, die als Wohlfahrtseinrichtung dem Betrieb zuzurechnen ist. Eines Tages läßt er die Arbeit liegen und zecht mit Kameraden in der Küche. Am frühen Morgen des andern Tages kommt er völlig trunken zur Baracke und will die Treppe hinauf zu seiner Schlafkammer. Er fällt und verletzt sich (nach der Rek.Entsch. v. 2. V. 18 MoSchr. 1918, Sp. 582). Hier wirkt die Lösung einheitlich über beinahe 24 Stunden hin.

Lösung vom Betrieb ist nicht identisch mit Ruhen des äußeren Zusammenhanges. Ruht der äußere Zusammenhang, dann ist die Frage, ob betriebsfremde Zwecke überwiegen, gar nicht erst zu untersuchen. Besteht äußerer Zusammenhang, so bleibt er bestehen, auch während der Lösung. Bei der Lösung überwuchern nur betriebsfremde Zwecke die wirtschaftliche Verbundenheit mit dem Betrieb.

Werden Wege vor oder nach der eigentlichen Lösungshandlung (s. o. S. 39 ff. und S. 43 ff.) zurückgelegt, so überwiegen auf diesen Wegen betriebsfremde Zwecke insoweit, als die Wege den betriebsfremden Zwecken dienen. (Vgl. dazu unten S. 46 ff. und 49.) Jemand plant einen Racheakt auf eine Person, die um 6 Uhr an einer bestimmten Stelle seinen Weg zur Arbeitsstätte überquert. Um alle Vorbereitungen treffen zu können, geht er nicht um ¾6 Uhr wie gewöhnlich fort, sondern schon um ¾5 Uhr.

II. Lösung vom Betrieb beim Weg zur und von der Arbeitsstätte und bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts im besonderen.

1. Der Weg zur und von der Arbeitsstätte.

Nach vier Richtungen hin soll sich die Untersuchung erstrecken:

a) Lösung bei der Beschäftigung im Betrieb,
b) Lösung auf dem Weg,
c) Ausgangspunkt, bezw. Zielpunkt ist nicht die Wohnung des Versicherten,
d) Lösung beim Weg zur und von der Arbeitsstätte, wenn auf ihm ein Auftrag erledigt wird.

a) Lösung bei der Beschäftigung im Betrieb:

Lösungen auf der Arbeitsstätte können sich unter Umständen auf den Heimweg auswirken. Kommt der Lösung vom Betrieb nur vorübergehende Bedeutung zu und endet sie noch auf der Arbeitsstätte, dann läßt sie den Schuß des Heimweges unberührt, auch wenn die Lösung vielleicht unmittelbar vor Verlassen der Arbeitsstätte stattfindet. Erfolgt beim Aufenthalt auf der Arbeitsstätte eine Unterbrechung und erstreckt sich das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke weiterhin auf den Weg, dann fehlt der Zusammenhang mit dem Betrieb. Jemand hört mitten in der Arbeit, weil er nicht mehr weiterarbeiten will, auf und geht heim.

b) Lösung auf dem Weg:

Ist die Lösung nur von kürzerer Dauer, dann wird vorübergehend der Zusammenhang mit dem Betrieb unterbrochen. Jemand macht eine Besorgung für sich und geht in einen Laden. Jemand trifft unterwegs einen Freund oder guten Bekannten, er stellt sich hin und plaudert eine ziemlich lange Zeit. Es ist ein schöner Tag; der Arbeiter, der heimgeht und dessen Weg durch eine Anlage führt, läßt sich auf einer Bank gemütlich nieder. Ein Arbeiter trinkt gerne Bier, er sucht ein Wirtshaus auf. Ein Arbeiter kommt auf dem Heimweg mit einem Dritten in Streit, weil er mit seinem Rad ihm falsch auswich.

Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, dann überwiegen der Regel nach beim Reststück des Weges betriebsfremde Zwecke. Jemand bleibt einige Stunden im Wirtshaus und geht dann erst heim. Jemand, der in einem Laden eine Besorgung für sich macht, kennt den Inhaber des Geschäftes gut und bleibt bei ihm zu Abend dort. Erst nachts spät geht er nach Hause.

Es kann auch sein, daß sich mehrere Unterbrechungen aneinander reihen oder in Abständen erfolgen. Ein Arbeiter will eben in einen Laden zu einer Besorgung. Da kommt sein persönlicher Feind. Es entsteht ein Streit, der allerdings nicht lange dauert. Jetzt geht er in den Laden, um sich Apfelsinen zu kaufen. In der Anlage setzt er sich auf eine Bank und verzehrt sie. Für derartige mehrfache Unterbrechungen meinte ein Vertreter der Kommission den Grundsatz aufstellen zu können, daß der Weg zur Arbeit von der Beendigung der letzten Unterbrechung an, der Weg von der Arbeit bis zum Beginn der ersten Unterbrechung mit dem Betrieb zusammenhänge. (Drucksachen des Reichstags No. 1060, S. 6 f.) M. E. läßt sich dies nicht aufrechterhalten. Es kommt darauf an, ob der Lösung nur vorübergehende Bedeutung zukommt oder ob sie weiterwirkt auf den Weg nachher oder vorher —, auf welchem Wegstück betriebsfremde Zwecke über-

wiegen. Einen Heimweg mit nur kurzen Unterbrechungen zeigt das Beispiel. Hält sich der Arbeiter sehr lange auf der Bank auf, weil es ihm dort recht gut gefällt, dann ist der übrige Heimweg gelöst — nicht von der ersten, sondern von der letzten Unterbrechung an. Bleibt er im Laden sehr lange, etwa weil er jemand getroffen hat und mit ihm länger zusammen sein will, so erstreckt sich die Lösung von der zweiten Unterbrechung an bis nach Hause. Unberührt bleibt die vorausgehende vorübergehende Unterbrechung.

Wie steht es mit örtlichen Abweichungen vom Weg in eigenwirtschaftlichem Interesse?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es notwendig, den Begriff „üblicher Weg" klarzustellen. Versichert ist der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. (Siehe oben S. 35 f.) Dieser Weg braucht nicht immer der gleiche zu sein. Jemand fährt bei schönem Wetter mit dem Rad oder er geht zu Fuß, bei schlechtem Wetter benützt er den Zug oder die Straßenbahn. Alle vier Wege, so verschieden sie sein mögen, sind Wege zwischen Wohnung und Arbeitssätte. Ueblicher Weg ist — jeweils — der Weg, welcher die Entfernung zwischen zu Hause und Arbeitsstätte überwinden will, ohne irgendwelche betriebsfremden Zwecke zu verfolgen. Abweichungen von diesem regelmäßigen Weg sind zu beurteilen nach dem Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke (s. o. S. 38 ff.). Wenn jemand durch eine Parallelstraße geht, so liegt darin noch keine Lösung. Besucht er in dieser Straße einen Freund, dann tritt Unterbrechung ein. Ein Arbeiter, welcher auf dem Weg zur Arbeit einen Park zu durchqueren hat, geht in ihm eine Zeitlang spazieren und sucht auch einen entlegenen Teil auf. Vorübergehende Lösung vom Betrieb.

Zeitliche (s. o. S. 46 f.) und örtliche (s. S. 47) Differenzierungen können gegebenenfalls nebeneinander vorliegen. Ein Arbeiter, der auswärts wohnt, am Ort der Arbeitsstätte seine regelmäßige Schlafstelle hat, fährt über Sonntag nach Hause. Am Sonntagabend fährt er zurück und geht in seine Schlafstelle. Diese Abweichung vom üblichen Weg — Bahnfahrt und Weg vom Ankunftsbahnhof zur Arbeitsstätte — und der zeitliche Unterschied sind keine Lösung vom Betrieb. Im Interesse des Betriebs geschah das Fahren und das Aufsuchen der Schlafstelle am Sonntagabend. Anders wäre es nicht möglich gewesen, daß der Arbeiter am andern Tag morgens ½7 Uhr pünktlich zur Arbeit antrat. Ein Verfolgen eigenwirtschaftlicher Zwecke in besonders starkem Maße liegt nicht vor. (BLVA. 1927, S. 12 f., Z. 1566.)

c) Ausgangspunkt bezw. Zielpunkt ist nicht die Behausung:

Jemand kehrt von einer Privatreise — Erholungsreise, Urlaubsreise — zurück und geht vom Bahnhof aus direkt in den Betrieb. (Beispiel, das Schrader „Die landwirtschaftliche Unfallversicherung" RVO. 545 a, Anm. 4, S. 73 anführt, allerdings unter dem Gesichtspunkt, daß an Stelle der Wohnung auch ein anderer Punkt als Endpunkt des Weges bei RVO. 545 a treten könne; darüber s. o. S. 35). Jemand übernachtet eine einzelne Nacht bei seinem Bruder und geht morgens von hier aus zur Schicht. Jemand fährt am Arbeitsschluß mit der Straßenbahn in eine Vorstadt um von da aus einen Ausflug zu machen.

Derartige Fälle sind nicht anders zu beurteilen wie Abweichungen vom Weg in eigenwirtschaftlichem Interesse. Der Unterschied von den unter b) angeführten Fällen besteht darin, daß hier eine Abweichung vom Weg am Anfang oder am Ende des Weges selbst liegt, nicht wie dort in der Mitte, das heißt an einer Stelle, die nach Beginn oder vor Ende des Weges liegt. Entscheidend ist, von wann und von wo ab betriebsfremde Zwecke überwiegen. Deshalb ist die Ankunft im Bahnhof noch ungeschützt, obwohl der Versicherte doch zweifellos dem Betrieb zustrebt. Angenommen ist dabei, daß er am Ort des Betriebs wohnt. Ist der Arbeiter von auswärts und benützt er täglich diesen Zug, dann wäre bei der Fahrt insoweit kein Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke, als die Wege gleich sind. Beim zweiten Beispiel ist es ähnlich. Wohnt der Arbeiter auswärts, sein Bruder am Ort der Arbeitsstätte, dann wird der Weg vom Bruder aus überwiegend dem Betrieb dienen. Es kann aber sein, daß die Wohnung ganz entgegengesetzt ist zu dem üblichen Weg und sehr weit entfernt liegt in einem Vorstadtteil, dann wird ein Stück gelöst sein.

d) Lösung auf dem Weg zur und von der Arbeitsstätte, wenn auf ihm ein Auftrag erledigt wird. (S. o. S. 36 ff.)

Hier muß unterschieden werden:

aa) Der Auftrag wird nicht erledigt.

Dann ist es möglich, daß auf dem ganzen Weg betriebsfremde Zwecke überwiegen.

bb) Der Auftrag wird erledigt.

Für die Strecke zwischen Behausung und dem Ort der Auftragserledigung gelten die Grundsätze unter b und c (s. o. S. 46 ff). Zeitlich entscheidet beim Weg von der Arbeits-

stätte der Augenblick, in dem der Auftrag erledigt ist, beim Weg zur Arbeitsstätte der Augenblick, in dem mit der Auftragserledigung begonnen wird. — Für die Strecke zwischen Arbeitsstätte und Ort der Auftragserledigung können die Grundsätze unter a und b Anwendung finden. Zu beachten ist, daß die Auftragserledigung erfolgt, wobei Zwecke des Betriebs überwiegen. Es sind deshalb nur vorher und nachher Lösungen möglich. (Vgl. unter Z. 2, S. 49.)

2. Das Arbeitsgerät.

Bei der Verwahrung, Beförderung, Erneuerung und Instandsetzung des Arbeitsgeräts ist auf eine Besonderheit hinzuweisen. Sie ist keine Ausnahme der Regel, sondern nur eine Anwendung. Immerhin mutet sie auf den ersten Augenblick etwas eigenartig an und bedarf deshalb der Erwähnung.

Ein Arbeiter hat Arbeitsgeräte zur Aufbewahrung nach Hause zu befördern, er nimmt sie nach Arbeitsschluß mit auf den Heimweg. Unterwegs trifft er einen Freund und plaudert mit ihm lange Zeit. Sie beschließen, als es zu regnen anfängt, das Wirtshaus, vor dem sie gerade stehen, zu besuchen. Inzwischen ist einige Zeit vergangen. Nun nimmt er sein Arbeitsgerät und geht heim. Er rutscht auf dem schlüpfrigen Boden aus, fällt und verletzt sich. Ein Betriebsunfall.

Besteht eine Lösung vom Betrieb und werden Handlungen der Verwahrung, Beförderung, Erneuerung und Instandsetzung des für den Betrieb bestimmten Arbeitsgeräts mit Rücksicht auf den Betrieb vorgenommen, ohne daß hierbei betriebsfremde Zwecke verfolgt werden, so ist Zusammenhang mit dem Betrieb vorhanden. Ein Weiterwirken der Lösungshandlung wird hier unterdrückt durch die viel stärkere Betätigung im Betriebsinteresse (ähnlich S. 48 f., Z. 1 d).

3. Abschnitt.

Verschulden in der Person des Versicherten und verbotswidriges Handeln.

Vorbemerkung.

Als dritte Voraussetzung für den ursächlichen Zusammenhang wurde oben (s. o. S. 15, S. 16) aufgestellt: Der Unfall darf nicht vorsätzlich vom Versicherten herbeigeführt sein.

Davon soll dieser Abschnitt handeln. Es soll besprochen werden, wie Verschulden in der Person des Versicherten (I) und verbotswidriges Handeln (II) zu werten ist.

I. Verschulden in der Person des Versicherten.

Man kann verschiedene Schuldgrade unterscheiden: Absicht, Vorsatz, Fahrlässigkeit. Maßgebend für den Kausalitätsbegriff im Recht der sozialen Unfallversicherung ist Vorsatz. Das ergibt RVO. 556, auch die Rechtsprechung vertritt unzweideutig diesen Standpunkt (AN. 20, S. 151 ff., Z. 3034). Anders das Reichsversorgungsgesetz (Reichsgesetzblatt 1925, Teil I, S. 165 ff.). Hier ist Absicht notwendig um den Kausalzusammenhang auszuschließen. Eine Dienstbeschädigung liegt nur dann nicht vor, wenn die gesundheitsschädigende Einwirkung absichtlich vom Beschädigten herbeigeführt wurde (§ 2, Abs. IV dieses Gesetzes).

1. Vorsatz. dolus.

Wann ist ein Unfall vorsätzlich herbeigeführt?

Es ist nicht notwendig, auf den Streit zwischen Vorstellungs- und Willenstheorie einzugehen. Man stellt sich heutzutage auf einen mehr vermittelnden Standpunkt und jener scharfe Gegensatz ist zu einem formalen geworden. Vgl. vor allem Kommentar zum Strafgesetzbuch von Frank, S. 173.

Der Versicherte führt den Unfall vorsätzlich herbei, wenn er weiß, daß sein Handeln den Unfall zur Folge hat, und trotzdem handelt, weil er den Unfall billigt, wenn er bei seiner Handlung den Unfall sich als sicher oder möglich vorstellt und ihn als wünschenswert erstrebt. Vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff, Bd. 1, Abtg. 1, § 196, II, 2 a). Dem Vorsatz ist ein Wissens- und ein Willensmoment eigen. Vgl. R. Schmidt „Grundriß des deutschen Strafrechts", § 34.

a) Das Voraussehen des Unfalls und die Billigung:

Vorsatz ist sowohl der dolus directus als auch der dolus eventualis.

Dolus directus ist gegeben, wenn dem Versicherten ein bestimmter Erfolg (Unfall) als sicher vorschwebt und er den Eintritt dieses Erfolges billigt. Ein Arbeiter will sich das Leben nehmen und stürzt sich in den Förderschacht (AN. 87, S. 355, Z. 420). Ein Arbeiter hält seine Hand in die Maschine, damit er verletzt wird um eine Unfallrente zu bekommen.

Beim dolus eventualis sieht der Versicherte einen bestimmten Erfolg (Unfall) nicht als sicher voraus, sondern eine oder mehrere Eventualitäten. Mit ihnen erklärt er sich einverstanden. Ein Arbeiter trinkt ein Gift, das im Betrieb verwendet wird, gleichgültig welche Wirkung es hat.

Zwei Unterarten des dolus eventualis haben im Leben besondere Bedeutung: dolus generalis und dolus alternativus. Der Handelnde meint, der Erfolg sei ein geringerer, er rechnet aber mit der Möglichkeit eines schweren Erfolges (dolus generalis). Der Handelnde wägt zwischen zwei Eventualerfolgen, die sein Handeln haben kann. Entweder tritt dieser oder jener Erfolg ein. Welcher eintritt, ist dem Handelnden gleichgültig (dolus alternativus).

Das Wissen und Wollen des Unfalls muß zeitlich vor dem Unfall liegen. Nur dann kann das Handeln des Versicherten den Charakter des Vorsatzes haben. Ist der Unfall bereits geschehen und billigt ihn der Verletzte, so ist dies Verhalten ohne Einfluß. Der dolus subsequens ist kein Vorsatz. Die Kausalreihe, die zum Unfall geführt hat, ist abgeschlossen mit dem Unfall und gehört der Vergangenheit an. Nachträglich kann daran nichts geändert werden. Das Wissen und Wollen muß auf den konkreten Unfall gerichtet sein. Dies Erfordernis fehlt im folgenden Beispiel: Ein Arbeiter trägt sich mit dem Gedanken eines Selbstmords. Bevor es zur Verwirklichung dieses Planes kommt, fällt er unglücklich infolge Glatteis auf dem Weg zur Fabrik, und wird überfahren.

b) Verantwortlichkeit:

Will man an das schuldhafte Verhalten einer Person irgendwelche rechtliche Folgen knüpfen, dann ist es notwendig, daß man die Person für ihr Handeln verantwortlich machen kann. Die Verantwortlichkeit ist der Regel nach gegeben. Sie fehlt, wenn die Person nicht zurechnungsfähig ist, wenn sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet. In der Reichsversicherungsordnung ist nirgends von Zurechnungsfähigkeit die Rede. Das ist auch gar nicht nötig. Es ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die ihren Niederschlag gefunden haben in § 827 des Bürgerlichen Gesetzbuches — der im ganzen bürgerlichen Recht gilt, bei unerlaubter Handlung und bei Vertrag (§ 276, Abs. I, Satz 3 dieses Gesetzes) — in § 51 des Strafgesetzbuches, in § 169 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Wann liegt ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand vor? Zu denken ist hierbei an Schlaf, Ohnmacht, Bewußtlosigkeit, epileptische Anfälle, völlige Trunkenheit, Fieberdelirium usw. Notwendig ist stets, daß die normale Entscheidungsfähigkeit fehlt.

Versetzt sich eine Person absichtlich in einen derartigen Zustand, um in ihm einen Unfall herbeizuführen, dann handelt sie vorsätzlich. Die Verantwortlichkeit für das Tun liegt vor in

dem Augenblick, in dem sich die Person in den Zustand versetzt. Hier ist sie sich klar über den Erfolg ihres Handelns, hier billigt sie auch ihr Verhalten. Man bezeichnet diesen Fall als actio libera in causa. Ganz anders gelagert sind die Verhältnisse, wenn zwar ein schuldhaftes Versetzen in einen die freie Willenbestimmung ausschließenden Zustand vorliegt, aber zu dieser Zeit ein bestimmter oder möglicher Erfolg nicht vorausgesehen werden konnte. Dann ist der Erfolg nicht vorsätzlich, wohl aber fahrlässig herbeigeführt. In § 827 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat dieser Gedanke Ausdruck gefunden.

c) Erfüllung von Wunschvorstellungen:

Wunschvorstellungen, die sich erfüllen, sind keine vorsätzliche Herbeiführung.

aa) Die Herbeiführung des Erfolges steht nicht im Machtbereich des Versicherten. Jemand glaubt, wenn er am 13. des Monats auf dem Felde arbeite, werde er vom Blitz getroffen. Er ist an diesem Tage mit anderen Arbeitern zusammen zu Erntearbeiten auf dem Felde, es kommt ein Gewitter. Er wird vom Blitz getötet, die Mitarbeiter aber bleiben verschont.

bb) Ein anderer führt den Erfolg herbei. Jemand wünscht seinen Tod. Er kommt aus Anlaß seiner Beschäftigung im Betrieb mit einem Mitarbeiter in Streit, und wird tötlich verletzt. Kein Vorsatz. — Es kann freilich sein, daß der Arbeiter bei sich überlegt: Wenn ich mit diesem Mitarbeiter, der ein sehr roher Mensch ist und schon einigemal im Streit den Gegner zu Tode getroffen hat, einen Streit anfange und ihn dabei reize und sehr in Zorn bringe, dann werde ich sicherlich erschlagen. Beginnt und führt er aus solchen Motiven heraus und mit solcher Zwecksetzung den Streit, der scheinbar anläßlich des Betriebs entstanden ist, dann handelt er mit Vorsatz.

2. Fahrlässigkeit. culpa.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt wäre der Erfolg nicht eingetreten. Er hätte vermieden werden können. In 276 Abs. I, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dieser Grundsatz in Worte geprägt.

Man kann die Fahrlässigkeit in zwei Gruppen einteilen:

a) leichte und grobe Fahrlässigkeit

b) unbewußte und bewußte Fahrlässigkeit.

Beide Gruppen decken sich nicht aufeinander ein, sondern sie schneiden sich.

a) Leichte und grobe Fahrlässigkeit:

Ob fahrlässiges Handeln leichte oder grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) ist, entscheidet sich danach, ob die Verletzung der Sorgfaltspflicht besonders stark ist oder nicht. Eine erwachsene Person, die mit Platzpatronen oder Zündhütchen spielt, handelt mit culpa lata.

Irgendwelche Bedeutung für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall hat diese Unterscheidung nicht. Jede Fahrlässigkeit ist ungeeignet die Kausalität zu beeinflussen, auch die grobe.

b) Unbewußte und bewußte Fahrlässigkeit:

Unbewußt fahrlässig handelt, wer die Möglichkeit des Erfolges sich im Einzelfall gar nicht vorstellt. Jemand, der sich in einer Waschschüssel wäscht, die einen Sprung hat, denkt gar nicht daran, daß sie springen könnte.

Bewußt fahrlässig (luxuria) handelt, wer zwar voraussieht, daß sein Handeln diesen Erfolg haben kann, sich aber doch wieder beruhigt und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, weil er glaubt, der Erfolg werde doch nicht eintreten. Jemand sieht sich die Waschschüssel vor der Benützung an und bemerkt die Sprünge. Er meint aber, sie werde nicht gerade jetzt springen, wenn er sie gebraucht.

Auch hier ist es gleichgültig, ob bewußte oder unbewußte Fahrlässigkeit vorliegt. Die Kausalität bleibt unberührt.

Aber dolus eventualis und luxuria grenzen sehr nahe aneinander. Ob das eine oder das andere gegeben ist, ist von Wichtigkeit. Das eine Mal besteht ursächlicher Zusammenhang, das andere Mal nicht. Die Unterscheidung ergibt sich aus dem Wesen von Vorsatz und Fahrlässigkeit. „Vorsatz ist" — um mit Richard Schmidt zu reden (Grundriß des deutschen Strafrechts, S. 99) — „innere Aktivität, inneres Hinstreben auf den Erfolg. — Fahrlässigkeit ist Nichtanspannen der Willensenergie, also seelisches Unterlassen (bei äußerem Handeln). Begleiten des äußerlich herbeigeführten schädlichen Vorgangs durch innere Passivität." Mit luxuria handelt eine Person, die beim Handeln mit innerer Gleichgültigkeit an den Erfolg denkt. Sie handelt mit dolus eventualis, wenn sie stärker — nicht nur gleichgültig — an den Erfolg denkt, ihn bei sich wägt und billigt.

3. Absicht.

Bei der Absicht ist Beweggrund des Handelns der erstrebte Erfolg.

Absichtliches Handeln ist immer vorsätzlich. Beispiel: s. o. S. 51 f.

4. Zufall. casus.

Zufall liegt vor, wenn der Versicherte weder vorsätzlich noch fahrlässig handelt, wenn er also in keiner Weise schuldhaft zum Zustandekommen des Unfalls mitwirkt, der Unfall aber trotzdem eintritt. Unfälle dieser Art sind im Gegensatz zu den verschuldeten Unfällen (s. o. S. 50 ff.) unverschuldete Unfälle, unglückliche Zufälle. Daß hier Kausalität vorliegt, ergibt sich durch argumentum a fortiori ad minus. Ist bei Fahrlässigkeit ursächlicher Zusammenhang vorhanden, dann erst recht bei Zufall.

Unfälle dieser Art sind häufig. Einige Hauptgruppen seien hervorgehoben:

a) vorsätzliche, fahrlässige, mutwillige Verletzungen durch Dritte (Mitarbeiter oder Betriebsfremde).

Ein Landwirt A ist auf einem Betriebsgang. Als er an einem Haus vorbeikommt, wird mit einem Stein auf ihn geworfen und sein rechtes Auge erheblich verletzt. Der Taglöhner, der den Stein — vorsätzlich — geworfen hatte, hatte den A in der Dunkelheit für seinen Nachbarn B gehalten, mit dem er verfeindet war und kurz vorher erst einen Streit gehabt hatte. Ihm (B) hatte er den Steinwurf zugedacht (AN. 14, S. 416 f., Z. 2690). — Eine Verkäuferin ist im Laden zur Bedienung. Es kommt jemand in den Laden um die Kasse zu rauben. Die Verkäuferin wird niedergeschlagen (Breith. Bd. II, S. 163 f., Z. 91).

Ein Arbeiter hat Dienst auf einer Lokomotive. Er wird von einem Mitarbeiter getroffen aus einem Tesching, der unabsichtlich — fahrlässig — losgegangen ist (E.u.M., Bd. 16, S. 81 ff., Z. 33). — Ein Dienstmädchen wartet ein Kind ihres Herrn. Der Knecht, der im Auftrag des Herrn eine wildernde Katze schießen soll, legt im Scherz auf die Magd an mit den Worten: „Ich will einmal sehen, ob ich dich treffe" und berührt den Abzug. Das Gewehr war geladen und trifft (Breith. Bd. I, S. 452 f.).

Ein Arbeiter umfaßt scherzhaft einen Mitarbeiter im Aborträum. Der Arbeiter gleitet aus und verletzt sich (Rek.Entsch. v. 17. IV. 18, MoSchr. 1918, Sp. 313).

b) Verletzungen durch geistesgestörte Dritte:

Dritte können sein Betriebsangehörige (Mitarbeiter, Unternehmer Hdb.UV. Bd. 1, S. 78), aber auch Betriebsfremde.

c) Brand, Wasser, Vergiftung:

Mägde nächtigen auf der Arbeitsstätte. Es bricht ein Feuer aus. Eine Magd springt, um sich zu retten, zum Fenster hinaus und verletzt sich beim Fallen (E.u.M., Bd. 18, S. 114 f., Z. 48).

Arbeiter schlafen zur Aufrechterhaltung des Betriebs auf dem Schiff. Das Fahrzeug wird leck. Ein Arbeiter kommt ums Leben.

Ein Kutscher schläft in einer Kammer über dem Pferdestall. Dem Ofen, der zur Erwärmung dient, entströmen giftige Gase (Breith. Bd. II, S. 85).

II. Verbotswidriges Handeln.

Verbotswidriges Handeln ist alles, was irgendwie gegen Verbote verstößt. Der Grad des Verbots ist gleichgültig: Brauch und Sitte, Gebote und Verbote des Unternehmers, Begehung eines Verbrechens oder Vergehens. AN 20, S. 151 ff., Z. 3034.

Alles verbotswidrige Handeln ist ohne Einfluß auf den ursächlichen Zusammenhang. RVO. 544, Abs. II; 922, 161; 1052, Abs. II. Eine nähere Untersuchung erübrigt sich deshalb.

Einige Beispiele seien erwähnt.

Durch Entschließung der Oberpost- und Bahndirektion ist es jedermann mit Ausnahme von Bahnbeamten verboten die Bahnhof- und Geleisanlagen zu überschreiten. Ein Arbeiter nimmt trotzdem zur Abkürzung des Wegs seinen Heimweg über die Geleisanlagen. Er wird von einem Zug erfaßt, überfahren und schwer verletzt. BLVA. 1915, S. 51 ff., Z. 1413. Aehnlich BLVA 1915, S. 169 f., Z. 1431 und Breith. Bd. XV, S. 123 f., Z. 69 und S. 213 f. Z. 129.

Eine Güllersfrau benützt zur Heimfahrt von ihrer eineinhalb Stunden von ihrem Anwesen entfernten Wiese einen nur für Arbeiter bestimmten Zug. Während der Fahrt springt sie ab. Breith. Bd. XV, S. 127 f., Z. 73.

Eine Arbeiterin reinigt ihr Geschirr an der Warmwasserleitung in der Schlichterei, deren Betreten ihr verboten war. Breith. Bd. XV, S. 165 ff., Z. 101.

4. Abschnitt.

Die allgemein wirkende Gefahr.

Ist eine allgemein wirkende Gefahr Ursache eines Unfalles, dann ist weitere Voraussetzung für das Vorhandensein eines Betriebsunfalls, daß der Verletzte der Gefahr mit Rücksicht auf den Betrieb ausgesetzt war.

Allgemein wirkende Gefahren sind solche Gefahren, die ihre Wirkung nicht auf einen bestimmten Umkreis erstrecken, sondern über eine große Fläche hin, oder wenigstens erstrecken können, wie Gewitter, Unwetter, Hagelschlag, Erdbeben, Ueberschwemmung, Insektenstich.

Der Versicherte muß der Gefahr mit Rücksicht auf den Betrieb ausgesetzt sein. Auf der See sind Elementarereig-

nisse nichts Außergewöhnliches. Mit Recht hat das Gesetz diesen Fall privilegiert. RVO. 1052, Abs. I. Im übrigen ist eine gewisse örtliche Begrenztheit zu fordern (s. o. S. 15 f.) Meist wird sie gegeben sein. Ein Arbeiter auf dem Felde wird vom Blitz getroffen. Ein Arbeiter, der von seinem Betriebe aus in eine malariadurchseuchte Gegend entsandt ist, wird von einer Moskitomücke gestochen (AN. 15. S 471, Z. 2798). Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß es an der gewissen örtlichen Begrenztheit fehlt, vor allem bei Erdbeben, aber auch unter Umständen bei Unwetter.

Anhang.

Die Anwendung der Grundsätze.

(Gezeigt an praktischen Fällen.)

Zwischen Betrieb und Unfall besteht ursächlicher Zusammenhang, wenn äußerer Zusammenhang zwischen Betrieb und der Person des Versicherten zur Zeit des Unfalls besteht (1. Abschnitt, S. 20 ff.) und weder betriebfremde Zwecke überwiegen (2. Abschnitt, S. 38 ff.), noch der Unfall vorsätzlich vom Versicherten herbeigeführt ist (3. Abschnitt, S. 49 ff.). Bei der allgemein wirkenden Gefahr ist außerdem erforderlich, daß der Versicherte ihr mit Rücksicht auf den Betrieb erlag, im Recht der Seeunfallversicherung ist dies stets als gegeben zu erachten (4. Abschnitt, S. 55 f).

Alle diese Voraussetzungen müssen im gegebenen Fall erfüllt sein. Nur dann liegt ein Betriebsunfall vor.

Wie die aufgestellten Grundsätze anzuwenden und zu handhaben sind, soll an einigen Beispielen — losgelöst von aller theoretischen Untersuchung — gezeigt werden. Dabei sollen die Fälle Seite 19 f. der Abhandlung benützt werden.

Fall 1 (Tatbestand S. 19):

a) Aeußere Beziehung zum Betrieb.

A hat verschiedene Aufträge zu erledigen, solche rein landwirtschaftlicher Art — Butter abliefern, Leinkuchenmehl zum Füttern des Kalbes abholen, — und solche landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Art — Kaffee, Zichorie, Zucker, Schmalz einkaufen. Da es sich wahrscheinlich um einen kleinbäuerlichen Betrieb handelt, sind auch sie dem Betrieb dienlich (s. o. S. 23 f.) Der Weg ist versichert als Betriebsweg (s. o. S. 27). Es besteht Konkurrenz der äußeren Beziehungen. Das schadet nichts (s. o. S. 22). Ruhen des äußeren Zusammenhangs wegen der hauswirtschaftlichen Besorgungen ist auch nicht anzunehmen (s. o. S. 23) A ist im Betrieb beschäftigt RVO. 922 in Verbindung mit 544, Abs. I.

A hat außerdem den Auftrag erhalten den Gottesdienst am Buß- und Bettag zu besuchen. Dies ist Heranziehung zu anderen Diensten RVO. 922 in Verbindung mit 946 (s. o. S. 32 ff). Würden die hauswirtschaftlichen Besorgungen nicht unter Beschäftigung im Betrieb fallen, etwa weil sie dem Betrieb in keiner Weise dienen (s. o. S. 23), dann wäre es immerhin Heranziehung zu häuslichen und anderen Diensten" (s. o. S. 32 ff). Hauptsächliche Beschäftigung im Betrieb und Heranziehung durch den Unternehmer liegt vor.

Konkurrenz zwischen RVO. 544 Abs. I (922) und 546 (922) ist möglich (s. o. S. 22 f.).

Demnach steht unter dem Schuß der Versicherung der Hinweg zur Stadt, der Aufenthalt in der Stadt und der Heimweg.

Der Unfall ereignet sich auf dem Heimweg, also zu einer Zeit, zu der äußerer Zusammenhang bestand.

b) Betriebsfremde Zwecke überwiegen nicht zur Zeit des Unfalls.

Der Aufenthalt beim Fleischer zum Essen ist keine Lösung vom Betrieb. Wenn jemand fast den ganzen Tag von zuhause weg ist, so ist es ganz natürlich und notwendig, daß er seinen Hunger stillt. Ein Heraustreten aus dem Zusammenhang mit dem Betrieb liegt nicht vor (s. o. S. 39 ff. 40 ff.). Selbst wenn eine vorübergehende Lösung vom Betrieb anzunehmen wäre, von einer Nachwirkung bis zur Zeit des Unfalls wäre auf keinen Fall die Rede (s o. S. 45)

Keine Lösung vom Betrieb ist die Befriedigung der Notdurft auf dem Heimweg. Betriebsfremde Zwecke werden keineswegs so stark verfolgt, daß sie überwiegen (s. o. S. 39 f., 40 ff.).

Die Begleitung durch B? Bei weiten Wegen über Land ist es verständlich und der Gewohnheit des Lebens entsprechend einen Bekannten mitzunehmen. Ein Widerspruch mit den Zwecken des Betriebs war also nicht gegeben (s. o. S. 40).

c) A hat weder vorsätzlich noch fahrlässig den Unfall herbeigeführt. Es war für ihn ein unglücklicher Zufall (s. o. S. 54 f.) eine fahrlässige Verletzung durch einen Dritten.

Fall 2. (Tatbestand Seite 19):

a) Aeußere Beziehung zum Betrieb.

Sie ist ohne weiteres gegeben RVO. 544, Abs. I. Aufenthalt auf der Arbeitsstätte zur Betriebsarbeit (s. o. S. 23 ff.).

b) Betriebsfremde Zwecke.

Kein mitgebrachtes Objekt; deshalb Frage, ob betriebsfremde Zwecke überwiegen. Dies ist zu verneinen (s. o. S. 39 ff.). Der Durst ist durch den Betrieb veranlaßt — anstrengende Beschäftigung in heißen Arbeitsräumen — und die Befriedigung stört

den Betrieb nicht — es kann gearbeitet werden ohne Unterbrechung —. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht so sehr verfolgt, daß eine Lösung eintritt (s. o. S. 41).

In der Begründung läßt sich zugunsten von B noch anführen: auch wenn es ein mitgebrachtes Objekt wäre, würden die Betriebszwecke überwiegen, es wäre Bindung an den Betrieb (s. o. S. 42 f.) Es ist aber entbehrlich.

c) Das Verschulden des D spaltet sich in ein zufälliges Moment (s. o. S. 54 f.) — Unvorsichtigkeit des E, der mit Aetznatron die Kaffeeflasche reinigt — und in ein fahrlässiges Moment (s. o. S. 52) — er trinkt, ohne sich vom Inhalt der Flasche zu überzeugen —. Vorsatz fehlt jedenfalls sicher.

Verbotswidrig handelt D nicht. Die Kameradschaftlichkeit der Mitarbeiter dieses Betriebs ließ es zu und auch vom Unternehmer wurde es gebilligt. Der ursächliche Zusammenhang würde auch sonst nicht berührt werden. RVO. 544, Abs. II (s. o. S. 55)

Fall 3. (Tatbestand Seite 20):

a) Aeußere Beziehung zum Betrieb.

Der Arbeiter befindet sich auf direktem Weg zwischen Arbeitsstelle und Wohnung nach Arbeitsschluß. Aeußerer Zusammenhang nach RVO 545 a (s. o. S. 35 f.).

b) Betriebsfremde Zwecke.

K springt auf den Zug auf lediglich um schneller heimzukommen. Das reicht nicht zu einer Lösung vom Betrieb. Betriebsfremde Zwecke überwiegen nicht (s. o. S. 41).

c) Das Aufspringen auf den Zug ist fahrlässig (s. o. S. 52). Vorsätzlich führt er den Unfall nicht herbei.

Seine Handlungsweise ist verbotswidrig. Man darf nicht auf einen fahrenden Zug aufspringen. Auf Verbotswidrigkeit kommt es nicht an (s. o. S. 55). RVO. 544, Abs. II.

3. Teil.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall im Verfahren.

Formelle und materielle Wahrheit.

Was ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall ist und wann er vorliegt, wurde in Teil I und II der Abhandlung erörtert. Dieser ursächliche Zusammenhang muß aber in einem Verfahren festgestellt werden. Er ist ja eine der Voraussetzungen, von denen die Gewährung einer Unfallentschädigung abhängt. Ueberall, wo in einem Verfahren Tatsachen festzustellen sind, entsteht die Gefahr, daß es zu einem Zwiespalt kommt zwischen Wirklichkeit und der formalen Gestaltung des Tatsäch-

lichen im Verfahren, etwa weil es an genügenden Beweisen fehlt oder weil sich widersprechende Gutachten abgegeben werden. Im Verfahren der Reichsunfallversicherung entsteht so die Gefahr, daß bei Unfällen, in denen tatsächlich ein ursächlicher Zusammenhang fehlt, ein Betriebsunfall anerkannnt wird, während man umgekehrt einen Betriebsunfall mangels Ursächlichkeit verneint, obwohl materiell alle Voraussetzungen für die Ursächlichkeit erfüllt sind. Eine solche Differenz zwischen materieller und formeller Wahrheit muß nach Möglichkeit vermieden werden. Dies ist auch das Streben der Gesetzgebung. Man sucht der materiellen Wahrheit möglichst nahe zu kommen, indem man die ganze Feststellung des Sachverhalts in die Hände amtlicher Stellen legt und indem man die Versicherungsträger unter Rechtskontrolle stellt.

Die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung erfolgt durch „Bescheid" des Versicherungsträgers. Zu dem Zweck wird der Sachverhalt in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung von der Ortspolizeibehörde RVO. 1559 ff., in der Seeunfallversicherung von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlands untersucht. RVO. 1753 ff. Nach Abschluß der Untersuchung werden die Verhandlungen dem Versicherungsträger übersandt RVO. 1567, 1753. Der Versicherungsträger kann weitere Ermittlungen anstellen, wenn er die Sache noch nicht für genügend aufgeklärt hält, er kann aber auch das Versicherungsamt ersuchen den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutachtlich zu äußern. RVO. 1571 ff. 1745.

Gegen den Bescheid des Versicherungsträgers ist „Berufung" an das Oberversicherungsamt zulässig RVO. 1675. Gegen das Urteil der Spruchkammer kann „Rekurs" zum Reichsversicherungsamt bezw. Landesversicherungsamt erhoben werden. RVO. 1699, 1708. Auch hier können noch weitere Erhebungen gepflogen werden, wenn sie für nötig befunden werden. RVO. 1679 und 1701 mit 1665 und 1652. Als außerordentliches Rechtmittel besteht die „Wiederaufnahme des Verfahrens" RVO. 1722 ff.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Gelangt die Streitsache durch Berufung, Rekurs, Wiederaufnahme des Verfahrens an eine versicherungsrichterliche Stelle, dann erfolgt die Entscheidung innerhalb der erhobenen Ansprüche „nach freiem Ermessen" (Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter, § 33, Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts, § 31, Abs. I).

Das freie Ermessen bezieht sich auch auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall. Die entscheidende

Behörde muß von seinem Bestehen oder Nichtbestehen überzeugt sein (E.u.M., Bd. 14, S. 378 ff., Z. 183). Eine formelle Bindung an irgendwelche gemachte Aussagen oder Urkunden besteht nicht. Die Vorschriften über die Beweisregeln bei öffentlichen Urkunden in der Zivilprozeßordnung haben im Reichsversicherungsverfahren keine Geltung (BLVA. 1922, S. 33, Z. 205), ebensowenig gibt es eine Bindung an gemachte Geständnisse und Anerkenntnisse.

Freie Beweiswürdigung ist nicht Willkür. Sie ist pflichtgemäßes Ermessen. Es müssen irgendwelche Gründe vorliegen, welche die richterliche Ueberzeugung in diesem oder jenem Sinne rechtfertigen. Diese Gründe müssen so beschaffen sein, daß sich das Urteil vernünftigerweise auf ihnen aufbauen kann (E.u.M., Bd. 15, S. 233 f., S. 127). Von hier aus lassen sich gewisse Richtlinien für die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall aufstellen.

Besteht äußerer Zusammenhang, dann ist eine gewisse tatsächliche Vermutung dafür gegeben, daß ein Betriebsunfall vorliegt. Diese tatsächliche Vermutung ist nicht identisch mit einer praesumtio iuris et de iure, sie ist auch nicht identisch mit dem Grundsatz in dubio pro reo. Weder dieser (E.u.M., Bd. 14, S. 378 ff., Z. 183), noch jener Standpunkt ist maßgebend im Recht der sozialen Unfallversicherung. Sie bedeutet auch nicht: für den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs genüge die Wahrscheinlichkeit, etwa entsprechend dem § 2, Abs. II des Reichsversorgungsgesetzes. Die tatsächliche Vermutung ist nichts anderes als eine Gebundenheit der Vernunft. Liegt äußerer Zusammenhang vor, dann ist der Regel nach ursächlicher Zusammenhang gegeben. Verneint man bei bestehendem äußerem Zusammenhang den ursächlichen Zusammenhang, so müssen besondere Gründe da sein, die diese Auffassung rechtfertigen.

Die Führung der Begründung im einzelnen schließt sich eng an die Darlegungen des zweiten Teils der Abhandlung an:

a) Das Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke:

α) Ist der Urteilende überzeugt, daß ein Fall vorliegt, bei dem zur Bejahung der Ursächlichkeit eine Bindung an den Betrieb erforderlich ist, so muß er sich überzeugen ob Gründe gegeben sind, welche die Bejahung rechtfertigen.

β) Ist der Urteilende überzeugt, daß die Verneinung der Kausalität zu geschehen hat, wenn eine Lösung vom Betrieb stattgefunden hat, so kann er den ursächlichen Zusammenhang wegen Ueberwiegen betriebsfremder Zwecke nur ablehnen, wenn er besondere Gründe dazu hat.

γ) Den Fall β muß der Urteilende immer annehmen, wenn er nicht den Fall α annimmt.

b) Vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls:

α) Daß Vorsatz vorliegt, bedarf besonderer Begründung.

β) Ist der Urteilende vom Vorsatz des Versicherten überzeugt, so bedarf es noch besonderer Ueberzeugung, wenn er glaubt einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand annehmen zu müssen.

γ) Ist der Urteilende von einem Zustand unter β überzeugt, so kann er eine actio libera in causa nur vernunftgemäß behaupten, wenn Gründe dazu da sind.

c) Bei einer allgemein wirkenden Gefahr ist ebenfalls die Ansicht mit besonderen Gründen zu versehen, daß er den Unfall nicht mit Rücksicht auf den Betrieb erlitten habe.

Läßt sich nach einer Richtung hin garnichts beweisen, so kann man jedenfalls aus diesem Grund den Anspruch nicht ohne weiteres abweisen. Dasselbe muß gelten, wenn es an Beweisen nach mehreren oder allen Richtungen hin fehlt.

Wird jemand tot auf der Arbeitsstätte oder in der Nähe der Arbeitsstätte aufgefunden, dann ist, wenn sonst garnichts weiter festgestellt werden kann, ein Betriebsunfall vorhanden. Dies steht nicht als Ausnahmeerscheinung da, als eine „Vermutung, die nur durch strengen Gegenbeweis zu entkräften ist", wie es das Reichsversicherungsamt in der Entscheidung vom 15. Februar 1918 (Arbeiterversorgung 1918, Sp. 390 ff.) und das Bayerische Landesversicherungsamt in der Entscheidung von 25. März 1925 (BLVA. 1925, S. 17 ff., Z. 1548), annimmt. Es ist Konsequenz und Folgerung aus dem Prinzip der freien Beweiswürdigung.

Literaturverzeichnis.

Kommentare.

Handbuch der Unfallversicherung Bd. I und II, Leipzig 1909. Ergänzungsband, Leipzig 1913, Verlag Breitkopf & Härtel.

Kommentare zur Reichsversicherungsordnung von Hanow-Hoffmann-Lehmann-Moesle-Rabelin, Bd. III, 3. Buch „Unfallversicherung" von Moesle-Rabelin, 3. Auflage, Berlin 1914, Verlag C. Heymann.

Kommentar zur Reichversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz von Stier-Somlo, Band II, 3. Buch „Unfallversicherung" Berlin 1916, Verlag F. Vahlen.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung von Schrader, Berlin 1926, Verlag Parey.

Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, Band I (Reichsversicherungsordnung, Buch I, V und VI) Berlin 1927; Band III Unfallversicherung (III. Buch der Reichsversicherungsordnung). Berlin 1926, Verlag Iulius Springer.

Entscheidungssammlungen und Zeitschriften.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Berlin, Verlag Behrend & Co.

Die Arbeiterversorgung, Berlin-Lichterfelde. Selbstverlag der „Arbeiterversorgung".

Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landes- und Oberversicherungsämter und anderer Entscheidungen auf dem Gebiet der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Herausgeber und Schriftleiter H. Breithaupt. Verlag für Reichsversicherung, München.

Deutsche Krankenkasse, Verlag Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen, Berlin Charlottenburg.

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Verlag von Behrend & Co., Berlin.

Mitteilungen des Bayerischen Landesversicherungsamts, Verlag E. Wolf & Sohn, München.

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Verlag Julius Springer, Berlin.

Reichstag.

Verhandlungen des Reichtags, 3. Wahlperiode 1924, Stenogr. Berichte Band 385, S. 1270 ff., Band 386, S. 2647 ff. und S. 2769 ff.

Drucksachen des Reichstags „Nr. 691", „Zu Nr. 691", „Nr. 1060".

Abhandlungen.

Rosin „Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung." Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. III, S. 291 ff.

„Die Unfallversicherung bei häuslichen und anderen Diensten" Monatsblätter für Arbeiterversicherung von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Berlin, Behrend & Co. S. 39 ff., Jahrgang 1919.

Schmittmann „Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer Gestaltung nach dem Krieg". 3. Auflage, 1921, Düsseldorf, Verlag E. Schwann.

Schulz-Eckert-Riech „Grundzüge der deutschen Sozialversicherung" Berlin 1922, Verlag Hobbing.

„Leitfaden der deutschen Sozialversicherung" bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Verlag von Julius Springer, Berlin 1924.

Knoll „Streitfragen zum Begriff des Betriebsunfalls", Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1925, Spalte 221 ff.

Knoll „Die neue Arbeiterversicherung, 3. Teil, 3. Buch der Reichsversicherungsordnung, Unfallversicherung". Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1925, S. 424 ff.

von Frankenberg „Unterbrechungen der Unfallversicherungspflicht". Die Arbeiterversorgung, Jahrgang 1926, Spalte 340 ff.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg Kommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Auflage 1925, Verlag Walter de Gruyter & Co.

Enneccerus-Kipp-Wolff Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Band I, Abteilung 1, 25.—29. Auflage, 1926 von Enneccerus, Band I, Abteilung 2, 23.—27. Auflage, 1926 von Enneccerus. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 17. Auflage, 1926, Verlag Mohr (Siebeck).

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht 1922, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co.

R. Schmidt, Grundriß des deutschen Strafrechts 1925, Verlag Hirschfeld.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band II, Schuldverhältnisse von Kuhlenbeck, Kober & Engelmann. 7./8. Auflage, 1912, Schweitzer Verlag.

Buchdruckerei J. Bollmann
Zirndorf